



Chemie-Verbandsrahmenvertrag

Gruppenvertrag (Nachfolgevertrag) vom 01.01.2009
sowie den Nachträgen vom 01.09.2009 , 01.01.2012, 01.01.2013 und 01.01.2014

GRUPPENVERTRAG

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC), Wiesbaden

der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover

- nachstehend 'Vertragspartner' genannt -

und den Versicherungsgesellschaften:

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden

Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz

Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen

Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart

Ergo Lebensversicherung AG, Düsseldorf

Generali Lebensversicherung AG, Hamburg

- nachstehend 'Gesellschaften' genannt -

§ 2

Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistung

Ziffer 3 Absatz 1 des Gruppenvertrags wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Versicherungsleistung wird entsprechend einem Jahresbeitrag in Höhe des Anspruchs auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung festgelegt. Die Höhe des Anspruchs und damit die Höhe des Versicherungsbeitrags (Normalbeitrag) ergibt sich aus dem jeweiligen Tarifvertrag der o.a. Verbände mit der IG BCE über vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorge und Demographie in der bei Versicherungsbeginn jeweils gültigen Fassung.

Für Personen, die durch diese Tarifverträge nicht erfasst sind, wird der Versicherungsbeitrag sinngemäß festgelegt.

Da die Beiträge laufend einmal jährlich zum 1. Dezember zu zahlen sind, kann dies im Ablaufjahr, im Fall des vorzeitigen Ausscheidens sowie bei Tod der versicherten Person dazu führen, dass nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge der Chemischen Industrie vom 18.09.2011 in der Fassung vom 15.08.2005 und nach dem Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demographie sowie den Tarifverträgen der im § 1 Ziffer 1 beschriebenen Personenkreise und angeschlossenen Verbände zum Thema vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorge und Demographie noch anteilige Beiträge für jeden Kalendermonat fällig werden. Diese anteiligen Beiträge werden im Rahmen von Zuzahlungen in den Vertrag eingebracht.

Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Bei Abschluss der Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Chemie-Tarif I erhöhen sich die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung der Todesfalleistung ansetzen, um den Zuzahlungsbetrag.

Bei Abschluss der Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Chemie-Tarif II erhöht sich für den Baustein zur Hinterbliebenenversorgung vor Rentenbeginn die Hinterbliebenenrente im gleichen Verhältnis wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres.

Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen:

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen. Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Aufschubdauer
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Über die geleisteten Zuzahlungen erhält der Versicherungsnehmer einen gesonderten Nachtrag, dieser ergänzt die vorhandenen Vertragsunterlagen.

Die Absätze 2 - 6 gelten weiterhin unverändert.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden

§ 9 Teil A) Ziffer 1 – 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

A) Direktversicherungen

1. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Arbeitgeber aus, so meldet dieser die versicherte Person zum Schluss des Ausscheidemonats aus dem Guppenvertrag ab. Die Abmeldung erfolgt auf dem jeweils aktuell gültigen Abmeldeformular und ist längstens einen Monat rückwirkend möglich. Mit Wirksamwerden der Abmeldung erfolgt die Umwandlung - zumindest vorübergehend - in eine beitragsfreie Versicherung, sofern nach den Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen gegeben sind.

Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht erfüllt, gibt der Arbeitgeber seine Zustimmung, dass die Versicherung abgefunden werden kann, sofern einer Abfindung keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Wirkungen der Abmeldung nach Ziffer 1 treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher bereits wirksam beitragspflichtig übernommen haben.

2. Was gilt für Versicherungen mit uneingeschränkten unwiderruflichen Bezugsrecht und Versicherungen mit eingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht?

Sofern für die Versicherung ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 2.1 und 2.2:

- 2.1 Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer oder den neuen Arbeitgeber für den Fall, dass der Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft i. S. d. § 1 b des Betriebsrentengesetzes aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist dem Versicherer gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber dem Versicherer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt und auch der Arbeitnehmer der Übertragung zustimmt.

Wird die Versicherung direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt beim neuen Arbeitgeber weitergeführt, stimmt der Arbeitgeber auch der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu.

Besondere Regelung für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer:

Ist der Arbeitnehmer bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und wurde die Versicherungsnehmereigenschaft anlässlich des Ausscheidens auf ihn übertragen, stimmt der Arbeitgeber auch in diesem Fall der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu, wenn die Versicherung bei einem neuen Arbeitgeber weitergeführt werden soll.

- 2.2 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 3, Satz 2 dieses Gesetzes.

Sofern für die Versicherung ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 2.3 und 2.4:

- 2.3 Bei Arbeitgeberfinanzierung mit verfallbarer Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes entscheidet der Arbeitgeber mit der Abmeldung, ob er die Versicherung auf die versicherte Person überträgt oder kündigt.

Bei einer Übertragung kann die versicherte Person die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung als Einzelversicherung bei einer der Gesellschaften nach deren im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Fortführung vorhandenen Tarif weiterführen.

- 2.4 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 3, Satz 2 dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber überlässt der versicherten Person hiermit die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterzuführen. Im Übrigen werden die Bestimmungen von Ziffer 2.1 Absatz 2 und Absatz 3 sinngemäß angewendet.

Besondere Regelung für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer:

Ist der Arbeitnehmer bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und wurde die Versicherungsnehmereigenschaft anlässlich des Ausscheidens auf ihn übertragen, stimmt der Arbeitgeber auch in diesem Fall der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu, wenn die Versicherung bei einem neuen Arbeitgeber weitergeführt werden soll.

3. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen können die Werte einer Versicherung nur dann vorzeitig beansprucht werden, wenn der Arbeitgeber auf dem jeweils aktuell gültigen Abmeldeformular zustimmt und dies im Einklang mit dem Betriebsrentengesetz und den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundsätzen steht.

Die Ziffern 4 bis 6 bleiben unverändert.

Nachtrag zum

GRUPPENVERTRAG

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC), Wiesbaden

der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover

- nachstehend 'Vertragspartner' genannt -

und den Versicherungsgesellschaften:

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz
Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart
Ergo Lebensversicherung AG, Düsseldorf
Generali Lebensversicherung AG, Hamburg

- nachstehend 'Gesellschaften' genannt -

Die Änderung wird zum 01.01.2013 wirksam.

Präambel

Zum 21.12.2012 wird das zugrundeliegende Tarifwerk für das Neugeschäft auf eine geschlechtsunabhängige Kalkulation umgestellt: Männer und Frauen erhalten damit bei gleichem Beitrag immer die gleichen Leistungen.

Die neuen Unisex-Tarife erhalten modifizierte Tarifbezeichnungen. Eine Kennung für Männer bzw. Frauen entfällt und wird zum Hauptversicherungsbaustein einheitlich durch ein ‚U‘ (‚Unisex‘) ersetzt.

Des Weiteren werden folgende Regelungen geändert bzw. ergänzt:

§ 2

Tarife, Tarifbereiche, Beitragszahlung, Versicherungsleistung

Absatz 4 wird neu aufgenommen:

4. Soweit Arbeitnehmer im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden bei ihrem Arbeitgeber die steuerrechtlichen Möglichkeiten der Vervielfältigung nutzen, werden für diese Arbeitnehmer Einmalprämierendirektversicherungen nach den im Gruppenversicherungsvertrag geltenden Tarifen eingerichtet.

Soweit keine tariflichen Regelungen entgegenstehen richtet sich die Beitragshöhe nach dem individuell zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag.

Die Einmalprämierendirektversicherung ist eine eigenständige Versicherung; es gelten die jeweiligen aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen.

§ 3

Fälligkeit der Versicherungsleistung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, so werden, sofern die Beitragsrückzahlung bei Tod eingeschlossen ist, die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen sowie ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzbausteine in Form einer Rente zurückgezahlt. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können statt dieser Rente eine einmalige Kapitalzahlung verlangen.

§ 7

Versicherungsbedingungen, Gewinnbeteiligung

Absatz 1. Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die fälligen Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung (vor Rentenbeginn für Erlebensfallbonus, danach für Zusatzrente) verwendet.

Überschussverwendung

1. bis zum Rentenbeginn (Erlebensfallbonus)

Die jährlichen Überschussanteile erhöhen die lebenslange Garantierente. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden mit dem Rechnungszins und den Annahmen zur Lebenserwartung berechnet, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Zuteilung maßgebend sind.

2. ab Rentenbeginn (Zusatzrente)

Nach Rentenbeginn wird mit den Überschussanteilen ab dem 2. Jahr der Rentenzahlung jährlich eine Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente finanziert. Die jeweiligen Erhöhungsbeträge können nicht garantiert werden.

Nachtrag zum Gruppenvertrag

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (BAVC) , Wiesbaden

der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Hannover

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz
Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart
Ergo Versicherung AG (ehemals Victoria), Düsseldorf
Generali Lebensversicherung AG, München

- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Der bestehende Gruppenvertrag wird in den nachfolgend aufgeführten Punkten geändert.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden

A) Direktversicherung

5. Scheidet eine versicherte Person innerhalb von 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, nicht jedoch vor Vollendung des 62. Lebensjahres, aus dem Gruppenvertrag aus, wird auf Antrag des Arbeitgebers von dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsersten an eine vorgezogene Rente gezahlt, wenn eine von der Allianz festgelegte Mindestrente – zur Zeit jährlich 200 Euro einschließlich Überschussbeteiligung – erreicht wird.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Rentenbeginn erreichten Alter und von den bis zu diesem Termin gezahlten Beiträgen.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, bleibt diese unverändert. Der tatsächliche Rentenbeginn ist auch der Beginn der Rentengarantiezeit.

Nach dem Abruf ist eine Kapitalzahlung nicht mehr möglich.

Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung erlischt im Abrufzeitpunkt.

Nachtrag zum Gruppenvertrag

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (BAVC) , Wiesbaden

der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Hannover

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz
Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart
Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf
Generali Lebensversicherung AG, Hamburg

- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

§ 5

Versicherungsnehmer, Bezugsrecht

2.4 Werden beim Tod der versicherten Person aus der einzelnen Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

bei Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge:

die mitversicherte Person

sonst:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- falls nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG;
- falls nicht vorhanden, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz namentlich benannte Lebensgefährte, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;
- falls nicht vorhanden, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;
- falls keine, der vorstehend genannten Angehörigen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person der Allianz benannten Berechtigten, falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person.

Auf Wunsch kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Personen festlegen.

2.6. Im Falle des Versorgungsausgleichs des Arbeitnehmers bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (entsprechend Art. 12 VAStrRefG) nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die zu diesem Zeitpunkt aktuell geltende Fassung der Teilungsordnung der Allianz zur Anwendung.

Chemie-Verbandsrahmenvertrag

Nachfolgevertrag

zum Gruppenvertrag mit Wirkung vom 1. 1. 1999

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden
– nachstehend „BAVC“ genannt –
und der
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover
– nachstehend „IG BCE“ genannt –
einerseits

und

den von der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, als Konsortialführer vertretenen
Versicherungsgesellschaften

andererseits

**einschließlich seiner Nachträge vom 6. 6. 2000
sowie mit Wirkung vom 1. 1. 2001 und vom 1. 10. 2006**

zwischen

dem BAVC und der IG BCE
– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

einerseits

und

den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Koblenz
Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG, Hamburg
Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart
– nachstehend "Gesellschaften" genannt –

andererseits

Inkrafttreten: 1. 1. 2009

Die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern und den jeweils von der Allianz Lebensversicherungs-AG als Konsortialführer vertretenen Versicherungsgesellschaften mit Wirkung vom 1. 1. 1999 geschlossenen und mit Wirkung zum 31. 12. 2008 endenden Gruppenvertrages bilden einschließlich seiner Nachträge vom 6. 6. 2000 sowie mit Wirkung vom 1. 1. 2001 und vom 1. 10. 2006 – mit Ausnahme der Zusammensetzung des Konsortiums und der Höhe des Anteils der Gesellschaften – die Grundlage und den Inhalt dieses, mit Wirkung zum 1. 1. 2009 in Kraft tretenden Vertrages (Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009).

Dieser Vertrag nimmt als Nachfolgevertrag insoweit vollumfänglich Bezug auf den Gruppenvertrag vom 1. 1. 1999 einschließlich seiner o. g. Nachträge. Der Vertragspartner und die Gesellschaften treten in die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Geschäftsführung bei der Vertragsverwaltung erfolgt durch die Allianz im Auftrag des Versicherungsnehmers und mit Wirkung für alle Gesellschaften.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versicherungen auf das Leben von Personen, die dem in § 1 Nr. 1 näher bezeichneten Personenkreis angehören. Jede Gesellschaft ist Mitversicherer; eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie eines Konsortialmitglieds für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen. Jeder aufgrund dieses Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Gesellschaften entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen wie folgt quotiert:

Allianz Lebensversicherungs-AG	35 %
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	10 %
Gothaer Lebensversicherung AG	5 %
R+V Lebensversicherung AG	20 %
Victoria Lebensversicherung AG	10 %
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	15 %
Württembergische Lebensversicherung AG	5 %

Die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, schließt diesen Vertrag im eigenen Namen und im Namen der o. g. Gesellschaften. Die Genehmigungen, die von den o. g. Gesellschaften (mit Ausnahme der Allianz) noch zu erteilen sind und dem Vertrag nach Vorliegen als Anlage beigelegt werden, lauten wie folgt:

"Hiermit genehmigen wir den von der Allianz Lebensversicherungs-AG im Dezember 2008 unterzeichneten Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009 (Nachfolgevertrag zum Gruppenvertrag mit Wirkung vom 1. 1. 1999 einschließlich seiner Nachträge vom 6. 6. 2000 sowie mit Wirkung vom 1. 1. 2001 und vom 1. 10. 2006) zwischen den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften und dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover. Soweit für den wirksamen Vertragsabschluss erforderlich, wird die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften gegenüber von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

Nachtrag zum Gruppenvertrag

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (BAVC) , Wiesbaden

der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Hannover

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
BHW Lebensversicherung AG, Hameln
Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz
Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Göttingen
Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe
Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG,

- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.

1. Der Vertragspartner beauftragt die Allianz Lebensversicherungs-AG zur Federführung des Konsortialvertrages.
Jeder auf Grund des Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Konsortialmitgliedern entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen quotiert. Die Konsortialmitglieder sind Mitversicherer; eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie eines Konsortialmitglieds für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen:

Allianz Lebensversicherungs-AG	40 %
BHW Lebensversicherung AG	5 %
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	10 %
Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	5 %
Karlsruher Lebensversicherung AG	5 %
Victoria Lebensversicherung AG	10 %
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	25 %

Der Vertragspartner überträgt die Geschäftsführung für die Konsortialmitglieder an die Allianz. Die Allianz verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner die Federführung in dessen Auftrag im Rahmen des Versicherungsvertrages wahrzunehmen. Die geführten Konsortialmitglieder stimmen dem zu.

Die Allianz vertritt die anderen Konsortialmitglieder bezüglich ihrer Anteile bei der Abwicklung des Gruppenvertrages und der Versicherungsverhältnisse rechtsgeschäftlich und in etwaigen Prozessen, insbesondere auch bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie bei Anerkenntnissen, Vergleichen und Verzichten. Die geführten Konsortialmitglieder erkennen die von der Allianz getroffenen Entscheidungen sowie für oder gegen diese ergangene gerichtliche Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Die Allianz bearbeitet den gesamten die Vereinbarung betreffenden Geschäftsverkehr ohne Einschaltung der geführten Konsortialmitglieder. Im Rahmen des Versicherungsvertrages entstehende Kosten der Vertragsverwaltung, die bei den geführten Konsortialmitgliedern entstehen und nicht durch die Federführung abgedeckt werden, werden von den Beiträgen durch die Allianz einbehalten und an die geführten Konsortialmitglieder weitergegeben. Bezüglich der Aufteilung der Kosten zwischen den Konsorten wird auf die Regelung im Anhang verwiesen.

2. Der Mitversicherer tritt in die maßgebenden Geschäftspläne / Tarifbestimmungen und zugehörigen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Federführers ein.
Die Überschussanteile werden nach dem System der Allianz ermittelt. Hierbei werden die Gewinnanteile für jede Gesellschaft individuell so festgelegt, dass die Höhe der Gewinnbeteiligung so bemessen wird, wie dieses Konsortialgeschäft zu der Entstehung der Überschüsse beigetragen hat. Auf Basis der unterschiedlichen Überschussbeteiligung erfolgt ein Ausgleich der Überschussbeteiligungen.
Die Konsorten werden ausgehend von dem quotialen Anteil an den fälligen Überschüssen den über- oder untersteigenden Betrag den übrigen Konsorten zur Verfügung stellen oder erhalten.
Die für die Berücksichtigung des individuellen Niveaus der Überschussbeteiligung notwendigen Zahlenangaben stellen die Mitversicherer dem Federführer auf Anforderung oder bei Änderung der Gewinndeklaration unaufgefordert zur Verfügung.

Der bestehende Gruppenvertrag wird in den nachfolgend aufgeführten Punkten geändert. Mit Ausnahme von § 4 Ziffer 1 ergeben sich die übrigen Änderungen aufgrund des neuen Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der chemischen Industrie West (Abschlussdatum 16. Juni 2005) und Ost (Abschlussdatum 01. Juli 2005).

§ 1

Personenkreis, Versicherungsbeginn

2. Für Versicherungen mit Chemie-Tarifförderung gemäß dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der chemischen Industrie, erfolgt die Anmeldung neu zu versichernder Personen (Neuzugänge) monatlich oder jährlich.

§ 2

Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistungen

I. Versicherungen für die eine tarifvertragliche Förderung vorgesehen ist

3. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich oder jährlich.

II. Beitrag

Absatz 2 : Die Beiträge werden für alle Versicherungen des einzelnen Arbeitgebers mittels Einzelbeitragszahlung per Lastschrift oder mittels Einzelbeitragszahlung per Überweisung geleistet (siehe auch § 6, Ziffer 2), sofern mit dem jeweiligen Arbeitgeber dazu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Neue beantragte Versicherungen meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem in § 1 Ziffer 2 festgelegten Aufnahmetermin an die Allianz.

Die Allianz übernimmt die zum Vertragsbeginn bzw. zu dem Aufnahmetermin beantragten Versicherungen, wenn kein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, ohne Risikoprüfung. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen BAVC, IG BCE und Allianz abgestimmten Vordruck/Datenträger. Soll der Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen werden, so ist dann keine weitergehende Risikoprüfung erforderlich (gilt auch bei nachträglichem Einschluss), wenn der Arbeitnehmer mit der Anmeldung eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung abgibt.

Kann die Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden, so ist anstelle dessen durch die zu versichernde Person die in dem o. a. Anmeldevordruck enthaltene Gesundheitserklärung abzugeben.

Hinweis

Nach § 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Versicherungsnehmer zu eigenen Lasten jederzeit Abschriften der Erklärungen verlangen, die er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gruppenvertrag

vom 01.01.1999

sowie den eingearbeiteten Nachträgen vom 13.03.2001 und 06.06.2000

zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden

- nachstehend "BAVC" genannt -

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover

- nachstehend "IG BCE" genannt -

einerseits

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

BHW Lebensversicherung AG, Hameln

Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Koblenz

Gerling Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Köln

Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Göttingen

Hannoversche Lebensversicherung a. G. , Hannover

Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe

Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG, Hamburg

- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wird das nachstehend genannte Konsortium wie folgt geändert:

Allianz Lebensversicherungs-AG	30 %
BHW Lebensversicherung AG	2,5 %
Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	10 %
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	5 %
Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	5 %
Hannoversche Lebensversicherung a.G.	10 %
Karlsruher Lebensversicherung AG	5 %
Victoria Lebensversicherung AG	10 %
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	22,5 %

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versicherungen auf das Leben von Personen, die dem in § 1, Ziffer 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Personenkreis angehören. Jede Gesellschaft ist Erstversicherer in Höhe Ihres Anteils an den Versicherungsleistungen der einzelnen Versicherungen; dieser Anteil ist wie oben aufgeführt festgesetzt.

Die Geschäftsführung für die Gesellschaften übernimmt die Allianz Lebensversicherungs-AG - nachstehend "Allianz" genannt -.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstraße 19, 70171 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, schließt diesen Vertrag im eigenen Namen und im Namen der o. g. Versicherungsgesellschaften. Die Genehmigungen, die gemäß Anlage von den o. g. Versicherungsgesellschaften (mit Ausnahme der Allianz) noch zu erteilen sind, lauten wie folgt:

"Hiermit genehmigen wir den Gruppenversicherungsvertrag, der am 06.11.1998 zwischen den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften und dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover abgeschlossen worden ist..
Soweit für den wirksamen Vertragsabschluß erforderlich, wird die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften gegenüber von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

Die Genehmigungen werden dem Gruppenvertrag nach Vorliegen als Anlage beigefügt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Personenkreis, Versicherungsbeginn	5
§ 2 Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistungen	6
§ 3 Fälligkeit der Versicherungsleistungen	10
§ 4 Aufnahmeverfahren	11
§ 5 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte	13
§ 6 Beiträge	15
§ 7 Versicherungsbedingungen, Überschussbeteiligung	16
§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes	17
§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden	17
§ 10 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen	20
§ 11 Zahlung der Versicherungsleistungen	20
§ 12 Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen	21
§ 13 Versorgungsausschuss, besondere Regelungen zum Tarif	21
§ 14 Umstellung auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage, Übertragungsvereinbarungen, weitere Verträge zur Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen	23
§ 15 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages	24
§ 16 Teilunwirksamkeit	24
§ 17 Wesentliche Bestandteile des Gruppenvertrages	25
§ 18 Anzuwendendes Recht	25
§ 19 Widerspruchsrecht	25

Präambel

Innerhalb dieses Gruppenvertrages können Direktversicherungen auf der Basis von Neuzusagen (Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden) abgeschlossen werden.

Direktversicherungen auf der Grundlage von Altzusagen (Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden) werden nach dem (den) in § 2 aufgeführten Tarif(en) abgeschlossen, wobei jedoch auch die bis 31.12.2004 geltenden arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Basis für den Abschluss von Direktversicherungen, die auf Altzusagen beruhen, ist der bisher geltende Gruppenvertrag.

§ 1

Personenkreis, Versicherungsbeginn

1. Folgender Personenkreis ist im Rahmen dieses Vertrages versicherbar:

Arbeitnehmer und Auszubildende, die in Mitgliedsunternehmen der folgenden angeschlossenen Verbände beschäftigt sind:

- Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden
- Vereinigung der Arbeitgeberverbände der deutschen Papierindustrie e.V.. Bonn

und Arbeitnehmer und Auszubildende, die in Mitgliedsunternehmen folgender Verbände beschäftigt sind:

- Arbeitgeberverband der kunststoffverarbeitenden Industrie e. V. München
- Arbeitgeberverband der deutschen Glasindustrie e. V., München
- Union Deutscher Fotofinisher e. V., Hannover
- Arbeitsgemeinschaft keramische Industrie e. V., Selb

2. Für Versicherungen mit Chemie-Tarifförderung gemäß dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der chemischen Industrie, erfolgt die Anmeldung neu zu versichernder Personen (Neuzugänge) jeweils einmal jährlich zum 1. Dezember.

Für Versicherungen mit staatlicher Förderung, die beim Arbeitnehmer steuerlich nach § 10a EStG behandelt werden, erfolgt die Anmeldung jeweils einmal jährlich zum 01. Januar.

§ 2

Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistungen

1. Für die einzelnen zu versichernden Personen werden Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung (Zukunftsrente) und mit
Rentengarantiezeit und Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn (für Verheiratete wahlweise, für Unverheiratete ausschließlich)
bzw.
Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (für Verheiratete wahlweise)
nach Gruppensondertarif abgeschlossen. Bei Beginn des Vertrages sind dies die Tarife SnR2M(F) – ohne Einschluss von Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung- bzw. SnR1M(F)WF(M)60 – ohne Rentengarantiezeit – im Tarifbereich J (Sonderregelung zum Tarif s.§ 13).
Bei Verheiratung eines bei Versicherungsbeginn Unverheirateten im Laufe der Versicherungsdauer hat der Arbeitgeber das Recht, eine Umstellung der Versicherung auf den Tarif mit Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, der Wunsch auf Umstellung geht bei der Allianz innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Eheschließung, ein.
Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung der Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Allianz auf Wunsch des Arbeitgebers den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge ausschließen und die Versicherung auf den Tarif mit Todesfallleistung nach Rentenbeginn und Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn umstellen. Voraussetzung für den Ausschluss und die Umstellung ist, dass der Wunsch dazu innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft Scheidung, bei der Allianz eingeht. Erlischt die Ehe während der Aufschubdauer durch Tod des mitversicherten Ehegatten, so wird sinngemäß verfahren.
2. Die Beiträge sind laufen einmal jährlich zum 01. Dezember zu zahlen. Die Beiträge werden für alle Versicherungen eines einzelnen Arbeitgebers zusammen von seinem Konto durch Lastschrift eingezogen (siehe auch § 6, Ziffer 2), sofern mit dem jeweiligen Arbeitgeber dazu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
Hat sich der Beitrag zu einer Versicherung gegenüber dem letzten Beitragsfälligkeitstermin geändert, so ist der geänderte Beitrag der Allianz spätestens einen Monat vor dem Beitragsfälligkeitstermin anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob der geänderte Beitrag nur einmalig für den nächsten Fälligkeitstermin oder auf Dauer gilt.
3. Die Versicherungsleistung wird entsprechend einem Jahresbeitrag in Höhe des Anspruchs auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung festgelegt. Die Höhe des Anspruchs und damit die Höhe des Versicherungsbeitrags (Normalbeitrag) ergibt sich aus dem jeweiligen

Tarifvertrag der o. a. Verbände mit der IG BCE über vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge in der bei Versicherungsbeginn jeweils gültigen Fassung. Für Personen, die durch diesen Tarifvertrag nicht erfasst sind, wird der Versicherungsbeitrag sinngemäß festgelegt.

Bei einer Erhöhung des tariflichen Anspruchs hat der Arbeitgeber das Recht, den laufenden Beitrag zur jeweiligen Versicherung für die restliche Versicherungsdauer entsprechend erhöhen zu lassen. Für diese Versicherung gilt dann der durch die Änderung des Tarifvertrags erhöhte Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung als Normalbeitrag.

Der Arbeitgeber hat auch das Recht, für die gesamte (ggf. restliche) Versicherungsdauer – aufgrund entsprechender Entgeltumwandlung übertariflicher Einmalzahlungen oder durch zusätzliche Beträge als den Normalbeitrag zu zahlen. Bei einer Erhöhung des Beitrags aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers muss der Erhöhungsbeitrag mindestens 936 DM betragen, sofern für die dem Erhöhungsbeitrag entsprechende Versicherung ein gesondertes Bezugsrecht vereinbart wird (s.§ 5, Ziffer 2.3). Der Erhöhungsbeitrag führt in diesem Fall zum Abschluss einer eigenständigen Versicherung.

Eine Erhöhung des Beitrags und damit auch der Versicherungsleistung für die restliche Versicherungsdauer ist jeweils nur zum Jahrestag des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherung zulässig.

Liegt während der Versicherungsdauer in einzelnen Jahren der Anspruch eines Arbeitnehmers niedriger als der Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte aus dem jeweiligen Tarifvertrag, hat der Arbeitgeber das Recht, den Versicherungsbeitrag – durch Umwandlung anderer Entgeltbestandteile oder auch aus versteuerten Entgelt des Arbeitnehmer – entsprechend dem Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte aufzufüllen.

Sieht der jeweilige Tarifvertrag generell einen niedrigeren Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte als 936 DM vor, hat der Arbeitgeber gleichfalls das Recht, den Versicherungsbeitrag – durch Umwandlung anderer Entgeltbestandteile oder auch aus versteuertem Entgelt des Arbeitnehmer – aufzufüllen, und zwar auf 936 DM.

§ 3

Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Die erste Rente wird zum Ende des Monats gezahlt, der auf den vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer folgt, vorausgesetzt, dass die versicherte Person diesen Ablauf erlebt (monatlich nachträgliche Zahlung). Von diesem Zeitpunkt an wird die Rente so lange monatlich nachträglich gezahlt, wie die versicherte Person den Beginn des jeweiligen Monats, an dessen Ende die Zahlung vorgesehen ist, erlebt - falls eine Todesfalleistung ab Rentenbeginn vereinbart ist, jedoch mindestens 5 Jahre lang.

Die Aufschubdauer läuft zum Ende des Monats ab, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, so werden, sofern die Beitragsrückzahlung bei Tod eingeschlossen ist, die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen sowie ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzbausteine, aber einschließlich der Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise und des Anteils für Vertragsführung, in Form einer Rente zurückgezahlt. Dazu kommt noch die Leistung aus der Gewinnbeteiligung.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarte Rentenzahlungsbeginn und stirbt sie innerhalb der Rentengarantiezeit, falls diese eingeschlossen ist, werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten durch Zahlung eines einmaligen Betrags abgelöst. Danach erlischt die Versicherung.

Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit und ist in die Versicherung keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, kann auf Antrag bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit anstelle eines die Rentenzahlung ablösenden einmaligen Betrages weiterhin die vereinbarte Rente in Anspruch genommen werden. Danach erlischt die Versicherung.

Aus dem ggf. eingeschlossenen Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge wird beim Tod der versicherten Person für den versicherten Ehepartner eine lebenslänglich zahlbare Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente unter den in § 1 der "Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sowie Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn" genannten Voraussetzungen fällig.

Eine ggf. fällige Hinterbliebenenrente wird zu den gleichen Terminen gezahlt, die für die Altersrente vereinbart sind, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Der Arbeitgeber kann beantragen, dass bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns anstelle der Altersrente eine Kapitalzahlung vorgenommen wird. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu stellen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Als Kapitalzahlung wird der für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik laut § 174 VVG berechnete, Betrag ohne Abzug gezahlt.

Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, anstelle der bisherigen Todesfallleistung eine neue Todesfallleistung einzuschließen oder den Leistungsumfang der bisherigen ändern zu lassen. Dies erfordert ggf. eine Risikoprüfung. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu stellen.

Der Arbeitgeber hat das Recht, nach Ablauf der ursprünglichen Aufschubdauer den ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – ggf. unter Beibehaltung oder Einstellung der Beitragszahlung – um bis zu 5 Jahre unter entsprechender Erhöhung der Rentenanwartschaft nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif aufzuschieben (Aufschubrente). Die Aufschubrente kann innerhalb des Versicherungsjahres – frühestens jedoch einen Monat nach Verlängerung der Aufschubdauer - abgerufen werden.

Für die Aufschubrente gilt die ursprüngliche Rentengarantiezeit. Maßgebend für den Beginn der Rentengarantiezeit ist der tatsächliche Rentenzahlungsbeginn.

Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung bleibt bei der Aufschubrente bis zum Ende der verlängerten Aufschubdauer erhalten.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- 1 Neue beantragte Versicherungen meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem in § 1 Ziffer 2 festgelegten Aufnahmetermin an die Allianz.

Die Allianz übernimmt die zum Vertragsbeginn bzw. zu dem Aufnahmetermin beantragten Versicherungen, wenn kein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, ohne Risikoprüfung. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen BAVC, IG BCE und Allianz abgestimmten Vordruck/Datenträger. Soll der Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen werden, so ist dann keine weitergehende Risikoprüfung erforderlich (gilt auch bei nachträglichem Einschluss), wenn der Arbeitgeber mit der Anmeldung eine Dienstobliegenheitserklärung abgibt (s. Anlage GV 86 - die dort genannte Mindestfrist von einem Dienstjahr als Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung wird auf 6 Monate herabgesetzt).

Eine Dienstobliegenheitserklärung darf u. a. nur dann abgegeben werden, wenn die zu versichernden Personen am Tage der Anmeldung entweder arbeitsfähig sind oder, falls arbeitsunfähig, nicht länger als 2 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig waren.

Kann die Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden, so ist anstelle dessen durch die zu versichernde Person die in dem o. a. Anmeldevordruck enthaltene Gesundheitserklärung abzugeben.

- 2 Die Allianz behält sich das Recht vor, jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns für neu beantragte Versicherungen das Aufnahmeverfahren zu überprüfen und - nach Erörterung im Versorgungsausschuss (s. § 13) - ggf. zu ändern, ohne dass es dazu einer Kündigung des Vertrages bedarf. Besteht für einen Arbeitgeber bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen ein weiterer durch Entgeltumwandlung finanzierter Versicherungsvertrag auf der Basis des in § 2 I, Ziffer 3 genannten Tarifvertrages oder wird ein solcher Vertrag künftig abgeschlossen und wird den zu versichernden Personen freigestellt, sich für eine Versicherung im Rahmen dieses oder des mit dem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Vertrages zu entscheiden, so ist dieser Umstand der Allianz anzuzeigen.

Diese Aussage gilt sinngemäß auch für durch Entgeltumwandlung finanzierte Versicherungsverträge, die bei einem anderen Versicherungsunternehmen auf der Basis des genannten Tarifvertrages außerhalb eines Gruppenvertrages abgeschlossen werden. Die Anzeige ist mit der ersten Anmeldung von Versicherungen seit Vorliegen dieses Umstands vorzunehmen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung hat für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung (vergleiche in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen: "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?").

Die Allianz behält sich für den Fall, dass der vorstehend aufgeführte Umstand vorliegt, eine Neuregelung des Aufnahmeverfahrens vor.

- 3 Die Allianz hat bei Versicherungen mit Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge das Recht, Personen nicht zu versichern, bei denen ein Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages aus Risikogründen abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen wurde.

Soweit eine Risikoprüfung stattfindet, entscheidet die Allianz über die Annahme der einzelnen Anträge nach ihren Geschäftsgrundsätzen; sie hat das Recht, bei ungünstiger Risikoeinschätzung Erschwerungen aufzuerlegen oder Ablehnungen auszusprechen.

Die Bestätigung der Annahme bzw. die Ablehnung des einzelnen Antrages wird von der Allianz auch im Namen der anderen Gesellschaften abgegeben.

- 4 Ergänzend zur Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Ggf.: Bei einem anderen Versicherungsunternehmen besteht ein weiterer Vertrag im Sinne von Ziffer 2, Absatz 2
- Bezugsrechtsregelung/Direkt- oder Rückdeckungsversicherung; bei Beitragsteilen aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers ggf. gesonderte Bezugsrechtsregelung (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht - s. § 5, Ziffer 2.3)

§ 5

Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte

1. Der einzelne Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer zu sämtlichen Versicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer.

2. Für Direktversicherungen gilt:

2.1 Es unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Weiterhin wird vereinbart, dass, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form von anderen Bezugsrechten – ausgeschlossen ist.

2.2 Für Versicherungen mit uneingeschränktem unwiderruflichem Bezugsrecht (ein solches Bezugsrecht wird zu den einzelnen Versicherungen mindestens dann fest gelegt, wenn der einzelne Arbeitgeber die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert) gilt:

Aus der einzelnen Versicherung ist die versicherte Person (der Arbeitnehmer) hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

2.3 Für Versicherungen mit eingeschränkt unwiderruflichem Bezugsrecht (ein solches Bezugsrecht wird für die einzelne Versicherung, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart (s. § 4, Ziffer 4), dann festgelegt, wenn der einzelne Arbeitgeber die Beiträge aus eigenen Mitteln finanziert) gilt:

Aus der einzelnen Versicherung ist die versicherte Person (der Arbeitnehmer) unter nachfolgenden Vorbehalten hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 des Betriebsrentengesetzes hat.

Unverfallbar ist die Anwartschaft der versicherten Person dann, wenn diese im Zeitpunkt des Ausscheidens das 35. Lebensjahr vollendet und

- entweder die Versicherung 10 Jahre bestanden hat,
- oder das Arbeitsverhältnis 12 Jahre und die Versicherung 3 Jahre bestanden haben.

Der Arbeitgeber kann die Versicherung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG und der versicherten Person beleihen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird der Arbeitgeber die versicherte Person jedoch so stellen, als ob die Beleihung nicht erfolgt wäre.

2.4 Werden beim Tod der versicherten Person aus der einzelnen Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

bei Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge:

die mitversicherte Person

sonst:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen;
- falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Personen vorhanden sind, die Erben der versicherten Person.

2.5 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erstreckt sich auch auf sämtliche Überschussanteile. Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar.

3. Für Rückdeckungsversicherungen gilt:

Sämtliche Ansprüche stehen ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

§ 6

Beiträge

1 Für die im Rahmen des Gruppenvertrages abgeschlossenen Versicherungen (Anfangsbestand und später hinzukommende Versicherungen) ist jeweils der Tarifbeitrag (einschließlich der Einstufung in den Tarifbereich) maßgebend, der zum Beginnstermin der betreffenden Versicherung von der Allianz für Verträge mit vergleichbarem Leistungsspektrum festgesetzt ist.

Beitragsanpassungen, die in den Versicherungsbedingungen vorgesehen sind, bleiben vorbehalten. Solche Anpassungen werden zu Beginn der Versicherungsperiode wirksam, die der Benachrichtigung über die Anpassung folgt.

Die Allianz ist berechtigt, Berufs- bzw. Sonderzuschläge zu verlangen, wenn die ausgeübte berufliche Tätigkeit nach ihren Grundsätzen ein gefahrerhöhendes Risiko darstellt und

versicherbar ist. In der chemischen Industrie können dabei insbesondere solche Personen betroffen sein, die häufigen Umgang mit radioaktiven Substanzen und Sprengstoffen haben, sowie als Feuerwehrleute tätige Personen. Aus Gründen der Vereinfachung verzichtet die Allianz auf die Ausübung ihres Rechts, Zuschläge zu verlangen, wenn der Anteil der versicherten Personen mit gefahrerhöhender Tätigkeit weniger als 10 % der insgesamt versicherten Personen (jeweils auf den einzelnen Arbeitgeber bezogen) ausmacht.

Die Allianz ist außerdem berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, wenn Beitragsforderungen und sonstige Beträge, die der Vertragspartner aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, nicht rechtzeitig bezahlt werden bzw. - bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens - eingezogen werden können.

- 2 Die Beiträge werden vom einzelnen Arbeitgeber als Beitragsschuldner bzw., soweit der Beitrag aus versteuertem Entgelt des Arbeitnehmers finanziert wird, vom Arbeitnehmer als Beitragsschuldner (wobei der Arbeitgeber diesen Beitragsteil - im Namen und auf Rechnung des Arbeitnehmers - abführt) aufgebracht und bei Fälligkeit je Arbeitgeber in einem Betrage, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber nicht anders vereinbart, durch Lastschrift von der Allianz eingezogen.

Wenn der Beginnstermin der einzelnen Versicherung nicht mit einem der vertragseinheitlichen Beitragsfälligkeitstermine zusammenfällt, so wird dadurch bei der einzelnen Versicherung die durch ihren Beginnstermin bestimmte Versicherungsperiode nicht geändert.

- 3 Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein. Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Arbeitgeber den betroffenen versicherten Personen unverzüglich Kenntnis geben.

§ 7

Versicherungsbedingungen, Gewinnbeteiligung

- 1 Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die als Anlage(n) beigefügten Versicherungsbedingungen der Allianz, bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung ("Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?") mit der Ausnahme, dass die Versicherungen dieses Vertrages in einer eigenen Untergruppe geführt werden. Für die nach Vertragsabschluß hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils in Kraft befindlichen Versicherungsbedingungen der Allianz, ebenfalls mit der vorstehend genannten Ausnahme bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.

Die fälligen Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung (vor Beginn der Rentenzahlung Tarifbonus bei Versicherungen ohne Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge bzw. Erlebensfallbonus bei Versicherungen mit Einschluss eines Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge, ab Beginn der Rentenzahlung Zusatzrente) verwendet.

- 2 Die Gewinnanteile werden nach dem Gewinnsystem der Allianz ermittelt. Hierbei werden die Überschussanteilsätze für jede Gesellschaft individuell so festgesetzt, dass die Höhe der Überschussbeteiligung dem allgemeinen Niveau der Überschussbeteiligung der einzelnen Gesellschaft entspricht.

§ 8

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz zu der einzelnen Versicherung tritt an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn in Kraft, jedoch nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung sowie etwaiger Erklärungen im Sinne von § 4 bei der Allianz.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem, dass der Einlösebeitrag für den Anfangsbestand gezahlt ist.

Die Allianz hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nachweisen zu lassen, dass zum Anmeldetermin die Arbeitsfähigkeit bzw. eine nicht länger als 2 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit gegeben war (s. § 4, Ziffer 1).

Soweit eine Risikoprüfung vorgesehen ist, beginnt der Versicherungsschutz mit der Annahme des einzelnen Antrages durch die Allianz.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden

A) Direktversicherungen

- 1 Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Gruppenvertrag aus, so meldet der Arbeitgeber die versicherte Person auf dem als Anlage

beigefügten Abmeldevordruck zum Schluss der laufenden Beitragsfälligkeitsperiode, längstens einen Monat rückwirkend, ab.

Mit dem Wirksamwerden der Abmeldung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, sofern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; andernfalls erlischt die Versicherung.

Die Wirkungen der Abmeldung nach Ziffer 1 treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher wirksam übernommen hat.

2 Sofern für die Versicherung ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 2.1 und 2.2:

2.1 Der Arbeitgeber überlässt der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Diese kann dann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung als Einzelversicherung bei einer der Gesellschaften nach deren im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Fortführung vorhandenen Tarif weiterführen.

2.2 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 2, Satz 2 dieses Gesetzes.

3 Sofern für die Versicherung ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 3.1 und 3.2:

3.1 Hat die versicherte Person keine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so hat der Arbeitgeber mit der Abmeldung zu bestimmen, ob er die Versicherung auf die versicherte Person überträgt oder kündigt.

Überträgt der Arbeitgeber die Versicherung auf die versicherte Person, so kann diese die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung als Einzelversicherung bei einer der Gesellschaften nach deren im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Fortführung vorhandenen Tarif weiterführen.

3.2 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so überlässt der Arbeitgeber, wenn er die Anwendung des § 2 Absatz 2, Satz 2 dieses Gesetzes verlangt, der versicherten Person hiermit die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterzuführen. Im Übrigen werden die Bestimmungen von Ziffer 3.1, Absatz 2 sinngemäß angewendet.

4. Wird die Versicherung einer ausgeschiedenen Person während der Aufschubdauer nicht weitergeführt, sondern gekündigt, so wird der Rückkaufswert bis zur Höhe der Todesfallleistung ohne Abzug gezahlt. Zusätzlich werden – soweit vorhanden – aus dem

5. Scheidet eine versicherte Person innerhalb von 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres, aus dem Gruppenvertrag aus, wird auf Antrag des Arbeitgebers von dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsersten an eine vorgezogene Rente gezahlt, wenn eine von der Allianz festgelegte Mindestrente - zur Zeit jährlich 1000 EUR einschließlich Überschussbeteiligung - erreicht wird.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Rentenbeginn erreichten Alter und von den bis zu diesem Termin gezahlten Beiträgen.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, bleibt diese unverändert. Der tatsächliche Rentenbeginn ist auch der Beginn der Rentengarantiezeit.

Nach dem Abruf ist eine Kapitalzahlung nicht mehr möglich.

Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung erlischt im Abrufzeitpunkt.

6. Die Werte einer Versicherung können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur dann vorzeitig beansprucht werden, wenn dies im Einklang mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht.

B) Rückdeckungsversicherungen

- 1 Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Gruppenvertrag aus, so meldet der Arbeitgeber die versicherte Person auf dem als Anlage beigefügten Abmeldevordruck zum Schluss des Ausscheidemonats, längstens einen Monat rückwirkend, ab.

Mit dem Wirksamwerden der Abmeldung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, sofern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; andernfalls erlischt die Versicherung.

- 2 Wird die Versicherung einer ausgeschiedenen Person gekündigt, so wird der Rückkaufswert bis zur Höhe der Todesfalleistung ohne Abzug gezahlt. Zusätzlich werden – soweit vorhanden – aus dem die Todesfalleistung übersteigenden Teil der Versicherung 90 % des Zeitwerts (§176 VVG entsprechend) ohne Abzug gezahlt. Sofern die versicherte Person nicht aus Gesundheitsgründen ausscheidet und eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt, werden –a abweichend davon – auch für den übersteigenden

Teil 100 % des Zeitwerts gezahlt.

Aus der individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung wird jedoch – soweit vorhanden – der Zeitwert (§ 176 VVTG entsprechend) ohne Abzug ausgezahlt.

§ 10

Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

- 1 Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen BAVC und der Allianz als der geschäftsführenden Gesellschaft geführt. IG BCE erhält von etwaigem Schriftwechsel eine Kopie.
- 2 Der einzelne Arbeitgeber bestätigt der Allianz, dass die zu versichernden Personen ihre schriftliche Einwilligung zum Abschluss der Versicherung nach § 159 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor der Anmeldung zum Vertrag gegeben haben.
- 3 Sind innerhalb des Vertrages mehrere Arbeitgeber oder die versicherten Personen selbst Versicherungsnehmer, so bestätigt der Vertragspartner, mit dem die Allianz den Geschäftsverkehr führt, dass er von den einzelnen Versicherungsnehmern zum Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen gegenüber der Allianz bevollmächtigt ist. Diese Vollmacht berechtigt außerdem, alle nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlichen Informationen sowie die Widerspruchsbelehrung nach § 5a VVG für die Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.
- 4 Weder BAVC noch IG BCE sind berechtigt, Versicherungsleistungen in Empfang zu nehmen und Willenserklärungen zum Bezugsrecht abzugeben.

§ 11

Zahlung der Versicherungsleistungen

- 1 Direktversicherungen
Die fälligen Versicherungsleistungen werden von der Allianz an die versicherte Person bzw. nach deren Tod an die dann anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt.
- 2 Rückdeckungsversicherungen
Die fälligen Versicherungsleistungen werden an den einzelnen Arbeitgeber gezahlt.
- 3 Direkt- und Rückdeckungsversicherungen
Erreicht der jährliche Gesamtbetrag der einzelnen Rente nicht mindestens einen Schwellenwert, der von der Allianz jeweils festgelegt wird (bei Vertragsbeginn 2.000 DM), so hat die Allianz das Recht, an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu erbringen. Mit der Zahlung erlischt die Versicherung.

§ 12

Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen

- 1 Die Allianz stellt bei Direktversicherungen zu jeder Versicherung eine Bescheinigung mit den wesentlichen Bestimmungen des Gruppenvertrages aus und fügt die jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen bei. Der Arbeitgeber ist zur Weiterleitung der Bescheinigungen und der Versicherungsbedingungen an die einzelnen versicherten Personen verpflichtet.
- 2 Abweichend von § 10 Ziffer 1 wird die Allianz bei Direktversicherungen der einzelnen versicherten Person nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Betriebsrentengesetzes vorzeitig in Anspruch genommen wird.
- 3 BAVC und IG BCE werden über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Gruppenvertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Allianz herstellen.

§ 13

Versorgungsausschuss, besondere Regelungen zum Tarif

- 1 Die Vertragsschließenden Parteien richten einen Versorgungsausschuss ein, dem maximal jeweils 4 Vertreter von BAVC, IG BCE und der Allianz angehören. Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich, um die folgenden Themen zu behandeln:
 - Entwicklung des Vertrages und des Geschäftsverlaufs,
 - Erörterung der aktuellen Marktposition des Vertrages und der Tarife,
 - ggf. Aktualisierung des Vertrages und der Tarife,
 - Zeitpunkt und ggf. Umstellungsmodalitäten bei Übergang auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und Kapitalanlage,
 - aktuelle Rechtsprechung/Gesetzgebung mit Konsequenzen für den Vertrag,
 - allgemeine Fragen zur betrieblichen Altersversorgung,
 - Vertriebskonzepte.

- 2 Der für diesen Vertrag vereinbarte Tarif gilt unter den in den folgenden Ziffern 3 bis 5 genannten Voraussetzungen. Ist eine der dort aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Gesellschaften das Recht, für Versicherungen, die nach Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgeschlossen werden, einen anderen Tarif/Tarifbereich anzuwenden.

- 3 Binnen 5 Jahre nach Vertragsbeginn müssen innerhalb des Vertrages mindestens 50.000 Personen versichert sein.

- 4 BAVC und IG BCE sorgen durch entsprechende Werbemaßnahmen für ein Wachstum des Vertrages und beraten die einzelnen Arbeitgeber (Beratung durch BAVC) und ihre Arbeitnehmer (Beratung durch IG BCE) beim Versicherungsabschluss und während der Laufzeit der einzelnen Versicherung.

- 5 BAVC und IG BCE ergreifen im Einvernehmen mit der Allianz Maßnahmen zur Bestandskontrolle, um sicherzustellen, dass nur Berechtigte im Rahmen dieses Vertrages versichert werden.

Die vertragsschließenden Parteien stimmen darin überein, dass alle für eine rationelle Verwaltung der Versicherungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen. Hierzu gehören z.B. die Nutzung elektronischer Datenübermittlung oder die Verwendung von Anmeldevordrucken über Internet. BAVC und IG BCE werden in diesem Sinne im

Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Einfluss - BAVC auf die Arbeitgeber, IG BCE auf die Arbeitnehmer - geltend machen.

Für ihre Tätigkeit wird weder an BAVC und IG BCE, noch an die Arbeitgeber von Seiten der Gesellschaften eine Vergütung gezahlt.

- 6 Die Allianz erstellt Standardunterlagen und nimmt auf Wunsch der Arbeitgeber Änderungen von Versicherungen vor, sofern die Erstellung bzw. die Änderungen unmittelbare Folge von im Vertrag oder den Bedingungen verankerten Regelungen sind, ohne dafür gesonderte Gebühren zu verlangen. Soll die Allianz darüber hinaus weitere oder vom Standard abweichende Unterlagen erstellen oder weitere Änderungen vornehmen, so hat sie das Recht, dafür gesonderte Gebühren zu erheben. Zu solchen gebührenpflichtigen Änderungen gehört auch der Wiedereinschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge und die damit verbundene Tarifumstellung bei einer Wiederverheiratung.

Generell gesonderte Gebühren erhebt die Allianz für Dienstleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den Versicherungen stehen. Hierzu gehören insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Änderung von Pensionszusagen bzw. von Versorgungszusagen von Unterstützungskassen (s. auch § 14, Ziffer 2).
- 7 Sollte sich bei der Erörterung der aktuellen Marktposition im Versorgungsausschuss herausstellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Tarife, gemessen an anderen vergleichbaren Verträgen, (erheblich) zurückbleiben, werden die Gesellschaften im Rahmen des wirtschaftlich und aktuariell Vertretbaren eine Verbesserung anstreben.

§ 14

Umstellung auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage, Übertragungsvereinbarungen, weitere Verträge zur Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen

- 1 Auf Antrag von BAVC und IG BCE kann der Vertrag auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage umgestellt werden. Über die Modalitäten der Umstellung muss im Versorgungsausschuss Einigkeit erzielt werden, wobei alle Parteien verpflichtet sind, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- 2 Zwischen einzelnen Arbeitgebern und den Gesellschaften können Vereinbarungen getroffen werden, wonach die in diesem Vertrag bestehenden Versicherungen des jeweiligen Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen auf eine arbeitgebereigene

Pensionskasse übertragen werden können. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist vorab im Versorgungsausschuss zu erörtern.

- 3 Zur Rückdeckung von Versorgungszusagen, die auf der Grundlage des in § 1 genannten Tarifvertrages über Unterstützungskassen erteilt werden, werden gesonderte Gruppenverträge zwischen den Gesellschaften (unter Federführung der Allianz) und dem Allianz-Pensions-Management e. V. (APM), ggf. auch weiteren Unterstützungskassen, sofern sie von Mitgliedsunternehmen der dem BAVC angeschlossenen Verbände getragen werden, abgeschlossen.

Für solche Verträge wird unter den in den § 13 genannten Voraussetzungen der gleiche Tarif/Tariffbereich vereinbart wie in diesem Vertrag (die in Ziffer 3 genannte Voraussetzung muss dabei für beide Verträge zusammen erfüllt sein).

§ 15

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

- 1 Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 2 Durch Kündigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden bis zu ihrem natürlichen Ablauf unverändert fortgesetzt, wenn und solange die Beiträge vom einzelnen Arbeitgeber vertragsgemäß entrichtet werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Kündigung aller Versicherungen oder eines objektiven Teilbestandes der Versicherungen des Vertrages der Rückkaufswert ausgezahlt wird.
- 3 Sollten Änderungen dieses Vertrages notwendig werden, werden BAVC und IG BCE daran mitwirken, dass diese Änderungen in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, haben alle Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 4 Auf Antrag von BAVC und IG BCE können während der Dauer des Gruppenvertrages Vereinbarungen über eine Erweiterung des zu versichernden Personenkreises sowie über eine Erhöhung der Versicherungsleistungen nach den dann geltenden Bestimmungen und vorhandenen Tarifen getroffen werden.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 17

Weitere Bestandteile des Gruppenvertrages

Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die beigefügten Bestandteile:

Allgemeine Versicherungsbedingungen E 70 (FID)

Besondere Bedingungen E16 / E18 (FID)

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen E 807 (BAV)

Allgemeine Angaben über Steuerregelungen GV 151, GV 153

Merkblatt zur Datenverarbeitung Allg. 1156

Für die nach Vertragsabschluss hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils in Kraft befindlichen, Bestandteile des Gruppenvertrages.

§ 18

Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19

Widerspruchsrecht

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Vertragstextes, der Versicherungsbedingungen und der beigefügten Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn BAVC oder IG BCE nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Vertragsunterlagen schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an die Allianz.

Anlagen:

Allgemeinen Versicherungsbedingungen
Besonderen Versicherungsbedingungen
Beitrittserklärung
Aufnahmeformulare
Gesundheitserklärung

Hinweis

Nach § 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Versicherungsnehmer zu eigenen Lasten jederzeit Abschriften der Erklärungen verlangen, die er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

E-FID0070Z0 (05)00.01.08 (AVB Januar 2008) 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E 70 (FID)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten.
Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen "Besonderen Bedingungen" enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.
Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz ändern, wenn ein eingeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn durch Tod der mitversicherten Person, durch Trennung von versicherter und mitversicherter Person oder durch Ausschluss entfällt?
- § 4 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?
- § 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?
- § 12 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- § 13 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?
- § 14 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?
- § 15 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 16 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung die versicherten Leistungen wieder anheben bzw. den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?
- § 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 22 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 23 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 24 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 25 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
- § 26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 27 Welches Recht findet Anwendung?
- § 28 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen, sowie ggf. jährlichen Überschussanteilen, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufwert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen. In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z. B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins. Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragsschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Mitversicherte Person: Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person aus dem Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Im Regelfall ist dies der Arbeitgeber. Der Versicherungsnehmer wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, auf deren Leben der Baustein zur Altersvorsorge abgeschlossen worden ist. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Leistung bei Erleben

Erliebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Leistung bei Tod vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Haben Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine eine Rente.

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 lebt. Sind versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Renten richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(3) Leistung bei Tod nach Beginn der Rente zur Altersvorsorge

a) Haben Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten.

b) Haben Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) in der Rentenbezugsphase eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente für die Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat.

c) Für Renten gemäß a) und b) gelten:

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 lebt. Sind versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Renten richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der zuletzt lebenden Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des HGB ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Anteil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die Rückstellung in Ausnahmefällen einsetzen, um im Interesse der Versicherungsnehmer einen Notstand abzuwenden.

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Abs. 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende oder ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge oder einer Rente bei Tod der versicherten Person noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Darüber hinaus werden Sie bei Tod der versicherten Person, bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente für die Altersvorsorge an den für diesen Zeitpunkt ermittelten Bewertungsreserven beteiligt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus).

Die Tarifbonusse bestehen aus den gleichen Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Leistung bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Baustein Rente aus Kapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im

Tarifbonus das dieser Rente zugrunde liegende Kapital bei Tod mit dem für die Bildung einer Rente bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Garantiekapital stets überein. Im übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung mit folgenden Ausnahmen:

- Ist eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nicht überschreiten. Ist keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht überschreiten.
- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, darf die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

e) Eine Rente bei Tod der versicherten Person ist in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente zur Altersvorsorge.

f) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende, zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Rente bei Tod der versicherten Person ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, erhöht er die fälligen Leistungen. Mit einem Schlussüberschussanteil zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. einer Rente bei Tod der versicherten Person finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente.

g) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung bei Beendigung der Ansparphase an den Bewertungsreserven beteiligt:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren: Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigter Verträge.

Stichtag für die Ermittlung der Bewertungsreserven ist der zehntletzte Bankarbeitstag vor Beendigung der Ansparphase. Bei Kündigung gilt: Geht das Kündigungsschreiben nach dem zehntletzten Bankarbeitstag vor Vertragsbeendigung bei uns ein, erfolgt die Ermittlung zum Termin der Vertragsbeendigung. Wir werden künftig einen Stichtag heranziehen, der näher am Termin der Beendigung der Ansparphase liegt, wenn wir dies technisch umgesetzt haben.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge bzw. eine Rente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Abs. 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Weitere Informationen zur Ermittlung und Beteiligung an den Bewertungsreserven können Sie den Versicherungs-mathematischen Hinweisen und unserem Geschäftsbericht entnehmen.

§ 3 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz ändern, wenn ein eingeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn durch Tod der mitversicherten Person, durch Trennung von versicherter und mitversicherter Person oder durch Ausschluss entfällt?

(1) Entfällt ein eingeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn durch Tod der mitversicherten Person, durch die Trennung von versicherter und mitversicherter Person oder durch Ausschluss dieses Bausteins, können Sie sich dafür entscheiden, den Baustein zur Altersvorsorge derart umzustellen, dass ab diesem Zeitpunkt eine Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (§ 1 Abs. 2) eingeschlossen ist. Die dadurch veränderte Rente zur Altersvorsorge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die dafür maßgebenden Tarifregelungen.

(2) Nach dem Tod der mitversicherten Person können Sie sich auch für den Einschluss eines neuen Bausteins Rente aus Kapital bei Tod anstelle der Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn entscheiden.

(3) Den Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Tod der mitversicherten Person oder nach Trennung von versicherter und mitversicherter Person bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausschluss des Bausteins stellen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 4 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente ein garantiertes Kapital in Höhe des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals beantragen. Den Antrag auf Auszahlung des garantierten Kapitals müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen. Sie müssen den Antrag jedoch spätestens 11 Monate vor Rentenbeginn stellen, wenn Sie weder eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn noch eine Hinterbliebenenrente noch eine Rente aus Kapital bei Tod vereinbart haben.

(2) Sie können auch nur eine Kapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30 % des garantierten Kapitals beantragen. Dabei müssen Sie dieselben Fristen beachten wie in Absatz 1 beschrieben. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir dann eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des garantierten Kapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des garantierten Kapitals ist: Die verbleibende Garantierente muss mindestens 200 EUR jährlich betragen.

(3) Mit Auszahlung des gesamten garantierten Kapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt der Baustein zur Altersvorsorge und ein eingeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

Eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt mit Auszahlung eines Teils des garantierten Kapitals in dem prozentualen Umfang, in dem das garantierte Kapital ausgezahlt wird.

(4) Sie können unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Fristen statt der Garantierente eine Kapitalzahlung in Höhe des Rückkaufwertes (§ 15) zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns auch dann erhalten, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 5 vorgezogen haben.

Voraussetzung dafür ist, dass zu Ihrer Versicherung einer der Bausteine Rente aus Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart wurde.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine.

(5) Stirbt die versicherte Person und entsteht dadurch gemäß § 1 oder § 6 ein Anspruch auf eine Rente, kann der versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 vor Auszahlung des ersten Betrags der Rente, jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente. Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

(6) Eine Kapitalzahlung ist nur zulässig, sofern die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 5 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person muss zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- Durch das Vorziehen des Rentenbeginns unterschreitet die Gesamrente (einschließlich Überschussbeteiligung) nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 4).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente und das garantierte Kapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Leistung bei Unfalltod, Rente aus Kapital bei Tod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Bei einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verringert sich die Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Leistung bei Tod nach Rentenbeginn zur Garantierente für die Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert. Die neue Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf den Mindestbetrag von jährlich 200 EUR nicht unterschreiten.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 75 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Voraussetzung für das Aufschieben ist:

- Die versicherte Person muss zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt das rechnungsmäßige Alter 60 Jahre erreicht haben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können die Beiträge während der zusätzlichen Aufschubdauer weitergezahlt werden. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts erhöhen sich die Garantierente und das garantierte Kapital. Eine für den Todesfall nach Rentenbeginn versicherte Leistung kann sich ändern. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

b) Bei Tod der versicherten Person in der zusätzlichen Aufschubdauer gilt:

Wir zahlen eine Rente aus dem Rückkaufswert. Es ist derjenige, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 8 Abs.1) erlebt und Sie die Versicherung auf diesen Todesfallzeitpunkt gekündigt hätten (§ 15).

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 lebt. Sind versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkinds.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Renten richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der zuletzt lebenden Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung des Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

Kündigen Sie Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer, erbringen wir die Leistungen gemäß §15.

c) Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein vor aufgeschobenem Rentenbeginn für eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbartes Kapital verändert sich.
- Bausteine Rente aus Kapital bei Tod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und eine Unfallzusatzversicherung werden nicht aufgeschoben.

- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für die Änderung der Leistungen gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Änderungen mit.

- d) Für den aufgeschobenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.
- e) Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß, die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten.
- f) In der zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

§ 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Zum Rentenbeginn können Sie beantragen, dass ein für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbartes Kapital ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit welche Möglichkeiten für Sie bestehen. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapitals verändern sich die Garantierente und eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie verlangen, dass zum Ablauf der Aufschubdauer ein solcher Baustein eingeschlossen wird. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 und einen eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen die Zahlung einer Rente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn aus dem garantierten Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) vereinbaren.

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende im Sinne des § 24 Abs. 1 versorgungsberechtigte Angehörige lebt. Sind die versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes. Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Durch diese Vereinbarung entfällt § 1 Abs. 3.

Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung des Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(4) Für den Antrag auf diese Änderungen gemäß Absatz 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 3 Abs. 1 beschrieben.

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 8 zahlen.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung sind je nach Vereinbarung in einem einmaligen Betrag oder als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Folgebeiträge sind - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Zahlungsperiode auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 9 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 11 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?

(1) Wird der Vertrag von der versicherten Person privat fortgeführt, gilt: Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und wird die versicherte Person arbeitslos, kann sie eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir, solange die versicherte Person arbeitslos ist, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge muss die versicherte Person nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichten.

(4) Während der Elternzeit der versicherten Person können die Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduziert werden (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(5) Während einer beruflichen Weiterbildung z. B. bei Aufnahme eines Masterstudiums, können die Beiträge für die Dauer der Weiterbildung, maximal jedoch für 3 Jahre vorübergehend reduziert werden (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens einmal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 12 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Sie können während der Aufschubdauer jederzeit eine Zuzahlung leisten, solange sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet (siehe § 5 Abs. 2). Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zuzahlungen sind:

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 1.000 EUR.

- Falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen haben, darf die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der all-gemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West nicht übersteigen. Sofern Sie nicht zu einem weiteren Vertrag Beiträge entrichten, die nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden, erhöht sich diese Grenze um 1.800 EUR.

Haben Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod eingeschlossen, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres übersteigt nicht die Summe der vereinbarten Beiträge eines Versicherungsjahres.

- Das Kapital bei Tod sowie das der Rente aus Kapital bei Tod zugrunde liegende Kapital aus allen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf das Leben derselben versicherten Person bestehenden Verträgen übersteigt durch die Zuzahlung nicht den Betrag von 250.000 EUR.

(3) Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente zur Altersvorsorge. Das der Leistung aus einem Baustein Rente aus Kapital bei Tod zugrunde liegende Kapital erhöht sich um denselben Betrag wie das bei Rentenbeginn garantierte Kapital. Haben Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart, erhöht sich die dieser Leistung zugrunde liegende Summe der gezahlten Beiträge um den Zuzahlungsbetrag. Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 % der Zuzahlung. Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge. Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Das dadurch veränderte Verhältnis der Leistungen aus den weiteren eingeschlossenen Bausteinen zu der Rente zur Altersvorsorge ist maßgeblich für die Leistungen aus dem Bonus (§ 2).

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden

Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Erhöhungstermin für die Leistungen ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Haben Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod eingeschlossen, ist Erhöhungstermin der Erste des Folgemonats.

§ 13 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

(1) Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder Aufschubdauer

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können Sie die Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder der Aufschubdauer um volle Jahre verlangen. Haben Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das bei Rentenbeginn garantierte Kapital eingeschlossen, können Sie Beitragszahlungs- und Aufschubdauer nur gemeinsam und im gleichen Umfang abkürzen. Die versicherte Person muss zum Ende der abgekürzten Aufschubdauer das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das garantierte Kapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag. Falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen haben, gilt für die Höhe des Beitrags die Grenze gemäß § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich entsprechend.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das garantierte Kapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.
- Sollen sowohl der Beitrag als auch die Garantierente und das garantierte Kapital unverändert bleiben, müssen Sie eine Zuzahlung leisten. Für die Zuzahlung gilt die Grenze gemäß § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings nicht, wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod mit geringerem

Garantiekapital als das garantierte Kapital eingeschlossen haben.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue garantierte Kapital bzw. die Zuzahlung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Ist bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Aufschubdauer und zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen. Die Verlängerung ist einmalig und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlung um bis zu 5 Jahre möglich, jedoch längstens bis zum vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Risikoverhältnisse der versicherten Person bzw. aller versicherten Personen müssen im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.
- Die versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer das rechnungsmäßige Alter 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die Garantierente und das garantierte Kapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Die neue Garantierente, das neue garantierte Kapital und die Leistungen aus weiteren Bausteinen richten sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 14 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

Sie können schriftlich verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

a) Verlangen Sie eine Beitragsfreistellung, setzen wir die Garantierente und das garantierte Kapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 15 Abs. 1 a herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantieleistungen zur Verfügung

stehende Betrag wird dabei um einen Abzug gemäß § 165 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 Abs. 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person rechnermäßig mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer. Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

b) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird, soweit vorhanden, eine Leistung aus dem vorhandenen Rückkaufswert (§ 15) erbracht.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien garantierten Kapitals zur Verfügung, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien garantierten Kapital können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 15 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist ein Baustein Rente aus Kapital bei Tod eingeschlossen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG vor. Der Abzug setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 50 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen
- 2 % der Summe der für den Baustein zur Altersvorsorge bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Beiträge zum Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital. Dieser Abzug entfällt bei Kündigung im letzten Drittel der Aufschubdauer.

Der genannte Abzug entfällt stets im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person rechnermäßig mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer.

Den für Ihre Versicherung geltenden Abzug sowie weitere Hinweise zu den Abzugsgründen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a und 1 b berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2 Abs. 2 f). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

e) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 g zugeteilten Bewertungsreserven.

(2) Besonderheiten bei Verträgen mit Hinterbliebenen-vorsorge (ohne Rente aus Kapital bei Tod) in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Rente aus Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

a) Haben Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis 1 d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert die Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt gezahlten Beiträge nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert die die Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt gezahlten Beiträge übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem die Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt gezahlten Beiträge übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor.

Weitere Hinweise zum Abzugsgrund können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 g zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

b) Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis 1 d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem, den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor.

Weitere Hinweise zum Abzugsgrund können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 g zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

(3) Besonderheiten bei Verträgen ohne Hinterbliebenenvorsorge in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Rente aus Kapital bei Tod, keine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn und keine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

Wir stellen Ihre Versicherung gemäß § 14 Abs. 1 a beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR, zahlen wir stattdessen den gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Eine bereits beitragsfreie Versicherung können Sie nicht kündigen.

(4) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 16 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung die versicherten Leistungen wieder anheben bzw. den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen wieder bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben werden. Ist ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht berufsunfähig ist.

(2) Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit der versicherten Person beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung auch mehr als 6 Monate betragen; die Wiederherstellung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen. Ist ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, ist Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes aus diesem Baustein, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die Garantierente und das garantierte Kapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden. Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(4) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen kann auch die Garantierente und das garantierte Kapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen. Falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen haben, sind die Beiträge jedoch gemäß § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich beschränkt. Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere garantierte Kapital richten sich nach den bei Wiederherstellung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Sie können nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie Garantierente anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Garantierente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

Enthält die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander unverändert bleibt. Falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze gemäß § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei der Erhöhung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

(3) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig

verschwiegen.

(4) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(5) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 4 beginnen mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(7) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist unsere Leistungspflicht vermindert. In diesem Fall beschränken sich Leistungen aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod auf die Leistung, die wir aus dem für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 15) erbringen können. Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt berechnet. Eine Leistung erfolgt nur sofern bei Kündigung zum gleichen Zeitpunkt ein Rückkaufswert gezahlt würde. Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 1 b nehmen wir dabei nicht vor. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radio-aktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht entsprechend der Regelung in Absatz 2. Dies gilt nur, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 1 b nehmen wir dabei nicht vor. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 oder Absatz 3 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente auf die Leistung, die wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG) erbringen können.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem Baustein Rente aus Kapital bei Tod auf die Leistung, die wir aus dem für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 15) erbringen können, höchstens die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung. Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt berechnet. Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 1 b nehmen wir nicht vor.

(3) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente auf die Leistung, die wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG) erbringen können.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Dreijahresfrist beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, für die Versicherungsleistungen beansprucht werden, noch lebt.

(3) Der Tod rentenberechtigter Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

Werden an ein Kind bzw. Enkelkind Renten erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen oder haben Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- a) bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,
- b) bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 22 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 23 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 24 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalles, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die versicherte Person bzw. bei deren Tod an deren versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person;
- falls nicht vorhanden, die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grad verwandte Kinder der versicherten Person), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen oder
- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im ersten Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

- falls nicht vorhanden, der uns vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte Lebensgefährtin, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die versicherte Person mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn zwei miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

- falls nicht vorhanden, der uns vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die versicherte Person mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt. Eine Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

- falls nicht vorhanden Enkelkinder der versicherten Person, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für den Lebensgefährten/nicht eingetragenen Lebenspartner genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt und uns zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(2) Auf Wunsch können Sie im Einvernehmen mit der versicherten Person auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

(3) Sind keine der vorstehend in Absatz 1 genannten Angehörigen vorhanden und wird eine Leistung als Sterbegeld gezahlt, so wird diese an die uns von Ihnen mit dem Einvernehmen der versicherten Person benannten Berechtigten, falls nicht vorhanden, an die Erben der versicherten Person gezahlt.

§ 25 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

§ 26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 27 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 28 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile während der Aufschubdauer?

BZR 1

(1) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante E" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Garantierente (Erlebensfallbonus).

Haben Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diese Leistung. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Garantierente aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen."

BZR 2

(2) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante T" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Erlebensfallbonus).

Diese Leistung umfasst zunächst eine zusätzliche Garantierente. Von dem Zeitpunkt an, von dem die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus die Gesamtleistung im Todesfall übersteigen würde, enthält der Erlebensfallbonus auch einen zusätzlichen Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Dieser ist so beschaffen, dass die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus der Gesamtleistung im Todesfall entspricht.

Haben Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Leistung aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen."

BZR 3

(3) Wenn Sie innerhalb von Gruppenverträgen "Verrechnung" vereinbart haben:

Solange Beiträge während der Aufschubdauer gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 2 Abs. 2 c Folgendes:

"Die jährlichen Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet bzw. dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben."

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

BZR 4

(1) Wenn Sie "Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

"d) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - bar zusammen mit der Rente zur Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung."

BZR 5

(2) Wenn Sie "Überschussrente" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und f werden ersetzt durch:

"d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist zu Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Die gezahlte Rente ist jedoch mindestens so hoch wie zu Rentenbeginn garantiert. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

f) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Vertragsende durch Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Zahlung eines Sterbegeldes,

- ab Beginn der Rente bei Tod der versicherten Person,

- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. ab Beginn der Rente bei Tod der versicherten Person finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (Absatz d), die nicht garantiert werden kann."

BZR 6

(3) Wenn Sie "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und f werden ersetzt durch:

"d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

f) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Vertragsende durch Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Zahlung eines Sterbegeldes,

- ab Beginn der Rente bei Tod der versicherten Person,

- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. ab Beginn der Rente bei Tod der versicherten Person finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten

Überschussrente (Absatz d), die nicht garantiert werden kann."

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

BZR 7

(1) Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich - insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen - auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.

(2) Der "Beitrag" in § 8 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.

(3) Die in § 9 und § 10 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

BZR 8

Wenn in Ihre Versicherung ein Baustein zur kollektiven Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen ist:

§ 15 Abs. 2 bis 4 werden ersetzt durch:

(2) Besonderheiten bei Verträgen mit kollektiver Hinterbliebenenversorgung

Kündigen Sie Ihre Versicherung und zahlen Sie laufende Beiträge, stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 14 Abs. 1 beitragsfrei. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestwert von jährlich 200 EUR, erbringen wir statt dessen die Leistung aus dem gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Damit erlischt Ihre Versicherung. Ist Ihre Versicherung beitragsfrei, können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen.

Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn?

BZR 9

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir aus dem garantierten Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte im Sinne des § 24 Abs. 1 lebt. Sind versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

§ 4 Abs. 5 wird ersetzt durch:

"(5) Stirbt die versicherte Person und entsteht dadurch gemäß § 1 oder § 6 Abs. 2 und 3 ein Anspruch auf eine Rente, kann der Versorgungsberechtigte im Sinne des § 24 Abs. 1 vor Auszahlung des ersten Betrags der Rente, jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente. Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu."

§ 6 wird ersetzt durch:

"(1) Die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 können Sie ausschließen und stattdessen eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß Absatz 2 oder 3 und/oder eine Hinterbliebenenrente ab

Rentenbeginn vereinbaren. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn ist ein Kapital zur Bildung einer Rente gemäß Absatz 2 und 3 zu vereinbaren. Für dieses Kapital gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags notwendig werden. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Haben Sie die veränderte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten.

(3) Haben Sie die veränderte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente für die Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat.

(4) Für Renten gemäß Absatz 2 und 3 gilt:

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 lebt. Sind versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 24 Abs. 1 die Kinder bzw. Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Renten richtet sich nach dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der zuletzt lebenden Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Sind bei Tod der versicherten Person keine der in § 24 Abs. 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Verträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(5) Für den Antrag auf diese Änderungen gemäß Absätze 1 bis 4 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 4 Abs. 1 beschrieben."

Was gilt, falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 40 b EStG abgeschlossen haben?

BZR 10

Sind als Versorgungsberechtigte gemäß § 24 Abs. 1 nur Kinder bzw. Enkelkinder vorhanden, so wird in Abänderung der Leistungsbeschränkung in § 1 und § 6 die jeweilige Rente, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, lebenslang und unabhängig davon gezahlt, ob die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind.

Statt "versorgungsberechtigte Angehörige" ist "Versorgungsberechtigte" einzusetzen.

Sie können bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag verlangen, dass die Garantierente durch eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags angepasst wird, wenn die Grenzbeträge für die steuerliche Förderung der Beiträge zu Versicherungen (derzeit Pauschalierungsgrenzen des § 40 b EStG) erhöht werden. Das Recht auf Erhöhung des Beitrags steht Ihnen bis zur Höhe des Betrags zu, um den der Grenzbetrag für die steuerliche Förderung der Beiträge (derzeit die Pauschalierungsgrenze des § 40 b EStG) erhöht wird. Die Möglichkeit einer Beitragserhöhung entfällt, wenn sie nicht bis zum 31.12. des auf die Änderung der Grenzbeträge folgenden Kalenderjahres ausgeübt wird.

Die Erhöhung der Garantierente wegen der Beitragsanpassung aufgrund der Erhöhung der Grenzbeträge wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach der Höhe der Anpassung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie von dem Recht auf Anpassung Gebrauch machen möchten.

Voraussetzung für eine Erhöhung der Garantierente bzw. des Versicherungsbeitrags ist, dass die Risikoverhältnisse des Versicherten im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen würden."

§ 4 Abs. 1 wird ergänzt durch:

"Zahlen Sie laufende Beiträge und beginnt die vereinbarte Rentenzahlung 12 Jahre und 5 Monate nach Abschluss des Vertrages oder später, so können Sie das garantierte Kapital jedoch frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss beantragen. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, deren vereinbarte Rentenzahlung früher als 12 Jahre und 5 Monate, jedoch nicht früher als 12 Jahre nach Vertragsabschluss beginnt, kann der Antrag frühestens 5 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden."

§ 4 Abs. 4 wird ergänzt durch:

"Bei Ihrer Versicherung sind zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns seit Vertragsabschluss mindestens 5 Jahre vergangen."

§ 24 wird ersetzt durch:

"(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an die versicherte Person oder an deren Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt, falls Sie uns keine andere natürliche Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Versorgungsberechtigte). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen."

(2) Sind keine der in Absatz 1 genannten Personen vorhanden, erbringen wir die Leistungen aus der Versicherung an die Erben, die nicht natürliche Personen sind. Da eine Rentenzahlung nicht möglich ist, wird ein Sterbegeld fällig (§§ 1 und 5), sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind."

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Versorgungsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden."

(4) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, sofern eine Abtretung oder Verpfändung nach dem Betriebsrentengesetz zulässig ist."

(5) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben."

Was gilt, wenn Sie auf die Wahlmöglichkeit zwischen Rente und Kapital gemäß § 4 vertraglich verzichten?

BZR 11

(1) Ein "für die Bildung einer Rente bei Rentenbeginn zur Verfügung stehendes Garantiekapital" ist für Ihre Versicherung nicht vereinbart. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf das garantierte Kapital beziehen, sind damit für Ihre Versicherung bedeutungslos."

(2) § 4 Abs. 1 bis 4 entfallen."

Überschussbeteiligung

BZR 12

Die in § 2 Abs. 2 c im zweiten Spiegelstrich genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente entfällt."

Besondere Bedingungen

E16FID_2008_01_ (Januar 2008)

Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E 16 (FID)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs- AG

Inhalt:

- A Besondere Bedingungen
 - § 1 Was ist versichert?
 - § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?
 - § 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt, oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?
 - § 4 Wann kann eine Kapitalzahlung anstelle einer Rente gewählt werden?
 - § 5 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?
 - § 6 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?
 - § 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen, solange die versicherte Person lebt?
 - § 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge nach Tod der versicherten Person ändern?
 - § 9 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?
 - § 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
 - § 11 Was gilt bei Kündigung?

- B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

A Besondere Bedingungen

§1 Was ist versichert?

(1) Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer des Bausteins zur Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zahlen wir die Hinterbliebenenrente, sofern die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Ggf. zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(2) Haben Sie für die Hinterbliebenenrente eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten. Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein lebt. Sind Versorgungsberechtigte die Kinder bzw. die Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter der Versorgungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten

Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

(3) Haben Sie für die Hinterbliebenenrente eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei gleichzeitigem Tod der versicherten und der mitversicherten Person in der Aufschubdauer eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht später als 3 Monate nach dem Ersten des Monats stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt. Es gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 8.

(4) Voraussetzung für eine Rentenzahlung nach Tod der mitversicherten Person gemäß Absatz 2 und 3 ist, dass in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein unter der Überschrift "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" in Absatz 1 genannte versorgungsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Sind bei Tod der mitversicherten Person keine dieser Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Versicherungsverträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt dieser Baustein. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Überschussgruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

(2) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(3) Die vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein beschriebenen Weise verwendet.

Die nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden wie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins für den Rentenbezug des Grundbausteins beschrieben verwendet.

(4) Zusätzlich zu den genannten Überschussanteilen kann bei Beendigung des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge oder mit Beginn der Hinterbliebenenrente ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Der Schlussüberschussanteil erhöht den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

(5) Zudem beteiligen wir den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven. Diese werden den Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallen allerdings keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallenden Beitragsanteile sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalanlagen, aus denen Bewertungsreserven entstehen könnten, stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung.

(6) Die Renten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und § 8 bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn sind in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente zur Hinterbliebenenvorsorge aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

§ 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt, oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?

(1) Stirbt die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person und handelt es sich nicht um ein gleichzeitiges Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 3, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

(2) Der Baustein erlischt ebenfalls, wenn die mitversicherte Person

der in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
der namentlich genannte Lebensgefährte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist insoweit der Todeszeitpunkt der mitversicherten Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG. Der jeweilige Zeitpunkt muss innerhalb der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn liegen. Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Der Tod der mitversicherten Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ein Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Wann kann eine Kapitalzahlung anstelle einer Rente gewählt werden?

Stirbt die versicherte Person bzw. die mitversicherte Person und entsteht dadurch gemäß § 1 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 ein Anspruch auf eine Rente, kann der Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein vor Auszahlung des ersten Betrags der Rente, jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person bzw. der mitversicherten Person eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person bzw. der mitversicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente. Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

§ 5 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Nach Tod der versicherten Person kann der versorgungs-berechtigte Angehörige den Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente bis zum Alter 75 aufschieben. Dadurch erhöht sich die Hinterbliebenenrente nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Eine eingeschlossene Todesfalleistung erlischt.

§ 6 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie, solange die versicherte Person lebt, die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn herabsetzen und ein für den Fall des Todes der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbartes Kapital verringern.

Die Herabsetzung der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn kann auch einen vorhandenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn berühren. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie, solange die versicherte Person lebt, den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließen. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

Die Garantierente zur Altersvorsorge ändert sich nicht. Allerdings erlischt ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

§ 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge nach Tod der versicherten Person ändern?

(1) Haben Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn gemäß § 1 Abs. 2 und 3 vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person

- das für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person vereinbarte Kapital erhöhen. Hierfür gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Durch die Erhöhung des

Kapitals reduziert sich die Hinterbliebenenrente.

- das für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person vereinbarte Kapital herabsetzen oder ausschließen. Dies führt zu einer Erhöhung der Hinterbliebenenrente.

Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Haben Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person mit uns vereinbaren, dass wir anstatt der Leistung bei Tod der mitversicherten Person gemäß § 1 Abs. 2 und 3 bei Tod der mitversicherten Person aus dem für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei Beginn der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente zahlen. Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein lebt. Sind Versorgungsberechtigte die Kinder bzw. Enkelkinder zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) und dem Alter des bzw. der Versorgungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Sind bei Tod der mitversicherten Person keine der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein unter der Überschrift "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" in Absatz 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei Hinterbliebenenrentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Versicherungsverträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(3) Haben Sie keine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn gemäß § 1 Abs. 2 und 3 vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person

- diese einschließen. Hierfür gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Durch den Einschluss verringert sich die Hinterbliebenenrente.
- mit uns vereinbaren, dass wir bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn aus dem für die Bildung einer Hinterbliebenenrente bei Beginn der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente zahlen. Dadurch verringert sich die garantierte Hinterbliebenenrente. Es gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 13.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgesetzt werden.

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

§ 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, setzen wir die Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Ende der Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes (§ 11 Abs. 1) herab. Das Verhältnis zwischen der Garantierente aus dem Grundbaustein und der Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert.

§ 11 Was gilt bei Kündigung?

(1) Kündigen Sie die gesamte Versicherung und stehen einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegen, so erhalten Sie - sofern vorhanden - den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert der Versicherung setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten für eingeschlossene weitere Bausteine.

(2) Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ermittelte Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

(3) Von dem nach Absatz 1 berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor. Der Abzug setzt sich aus dem Abzug für den Grundbaustein und den Abzügen für eingeschlossene weitere Bausteine zusammen.

Der Abzug für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn beträgt 4 % der Summe der bis zum Kündigungstermin für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vertraglich vereinbarten Beiträge. Wir nehmen diesen Abzug vor als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand. Dieser Abzug entfällt im letzten Drittel der Aufschubdauer. Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nehmen wir auch beim Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn keinen Abzug vor.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

(4) Zusätzlich kann für die Versicherung ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (vgl. § 2). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

(5) Wird für den Grundbaustein kein Rückkaufswert gezahlt, sondern dieser bei Kündigung beitragsfrei gestellt, so wird auch der Baustein Hinterbliebenenversorgung vor Rentenbeginn gemäß § 10 beitragsfrei gestellt.

B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Was gilt, wenn für Ihren Grundbaustein die "Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur betrieblichen Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik" gelten?

BWRA 2

§ 10 wird ergänzt durch:

"Bei Beitragsfreistellung kann der Fall eintreten, dass durch die Herabsetzung der Garantierenten aus dem Grundbaustein und aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die Garantie gemäß § 1 Abs. 1 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein oder bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall erhöhen wir die Garantierente aus dem Grundbaustein wieder so weit, dass die genannten Garantien weiter bestehen. Dadurch verändert sich das Verhältnis von Hinterbliebenenrente zur Garantierente aus dem Grundbaustein."

Was gilt, falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 40 b EStG abgeschlossen haben?

BWRA 3

Sind als Versorgungsberechtigte gemäß Abs. 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein nur Kinder bzw. Enkelkinder vorhanden, so wird in Abänderung der Leistungsbeschränkung in § 1 und § 8 die jeweilige Rente, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, lebenslang und unabhängig davon gezahlt, ob die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind.

Besondere Bedingungen

E18FID_2008_01_ (Januar 2008)

Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E 18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Besondere Bedingungen
 - § 1 Was ist versichert?
 - § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?
 - § 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?
 - § 4 Was geschieht, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge stirbt?
 - § 5 Wann kann eine Kapitalzahlung aus dem Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge gewählt werden?
 - § 6 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?
 - § 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?
 - § 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge vor dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?
 - § 9 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?
 - § 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?
 - § 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
- B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

A Besondere Bedingungen

§ 1 Was ist versichert?

Bei Tod der versicherten Person ab dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge zahlen wir die Hinterbliebenenrente, sofern die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist am Überschuss beteiligt. Während der Aufschubdauer gehört er der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge gehört der Baustein Hinterbliebenenrente einer eigenen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rente für die Altersvorsorge mitteilen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht oder teilen sie Ihnen gesondert mit.

(2) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, stimmen bis zum Beginn der Rente für die Altersvorsorge mit denen des Grundbausteins überein. Ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge sind für die Überschussanteilsätze eigene Bemessungsgrößen maßgebend, die vom Alter der versicherten Person, der Höhe der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und vom Alter der mitversicherten Person abhängen. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(3) Die vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Weise verwendet.

Die nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden wie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins für den Rentenbezug des Grundbausteins beschrieben verwendet.

§ 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

Der Tod der mitversicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Was geschieht, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge stirbt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Wann kann eine Kapitalzahlung aus dem Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge gewählt werden?

Stirbt die versicherte Person nach dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge, kann die bezugsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung beanspruchen. Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende Hinterbliebenenrente setzen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab.

§ 6 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Nach Tod der versicherten Person kann die mitversicherte Person den Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente bis zum Alter 85 aufschieben. Dadurch erhöht sich die Hinterbliebenenrente nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Eine eingeschlossene Todesfalleistung erlischt.

§ 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?

(1) Solange eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist, können Sie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen. Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn weder die Rente für die Altersvorsorge noch die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn übersteigt.

Die zu zahlenden Beiträge erhöhen sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Zu Beginn der Rente für die Altersvorsorge können Sie die Hinterbliebenenrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen, wenn sie zuvor niedriger als die Rente für die Altersvorsorge war. Dadurch sinkt die Rente für die Altersvorsorge nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Erhöhung ist jedoch nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente die Rente für die Altersvorsorge nicht übersteigt.

§ 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge vor dem Beginn der Rente für die Altersvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Aufschubdauer können Sie, solange die versicherte Person lebt, die Hinterbliebenenvorsorge herabsetzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 9 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie während der Aufschubdauer ausschließen, jedoch nur zusammen mit dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Zum Beginn der Rente für die Altersvorsorge ist der Ausschluss ebenfalls möglich. Die Rente für die Altersvorsorge erhöht sich dadurch nach den maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgesetzt werden. Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

§ 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, setzen wir die Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Das Verhältnis zwischen der Garantierente aus dem Grundbaustein und der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bleibt dabei unverändert.

B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um einen Baustein zur Altersvorsorge: „Zukunftsrente Invest-Garantie“ oder „Zukunftsrente Invest“ handelt?

WRR 2

§ 7 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) Solange eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist, können Sie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen. Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn die Rente für die Altersvorsorge nicht übersteigt."

§ 9 wird ersetzt durch:

"Den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie während der Aufschubdauer oder zum Beginn der Rente für die Altersvorsorge ausschließen. Der Rentenfaktor und folglich die Rente für die Altersvorsorge erhöhen sich dadurch nach den maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

§ 11 wird ersetzt durch:

"Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, bleibt das Verhältnis zwischen Altersrente und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhalten."

Was gilt bei einer Direktversicherung?

WRR 5 § 3 wird ersetzt durch:

"§ 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?"

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt.

(2) Der Baustein erlischt ebenfalls, wenn die mitversicherte Person
der in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
der namentlich genannte Lebensgefährte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist insoweit der Todeszeitpunkt der mitversicherten Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG. Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Der Tod der mitversicherten Person, eine Scheidung, eine Aufhebung oder das Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen."

§ 5 entfällt.

Allianz Lebensversicherungs-AG

DG Südwest

Firmenkundenabteilung BW9

Beitrittserklärung zum Verbandsrahmenvertrag mit dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Wir treten hiermit zwischen dem vom Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (BAVC), der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und einem Konsortium, bestehend aus 7 Versicherungsgesellschaften mit Federführung durch die Allianz Lebensversicherungs-AG, abgeschlossenen Verbandsrahmenvertrag (Gruppenvertrag vom 01.01.1999) bei.

Dieser Verbandsrahmenvertrag ist Grundlage für die gewählten Durchführungswege und Produkte. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge werden die einzelnen Arbeitnehmer von uns gesondert angemeldet.

Wir bevollmächtigen den Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. zur Abgabe und Entgegennahme aller die Versicherungsverhältnisse betreffenden Willenserklärungen gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG. Die Bevollmächtigung erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und auf die Änderung des Bezugsrechts.

Antragsteller (Vers.-Nehmer)	Firmenname		
Firmenname (Forts.)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Ort			
Straßen-, Ortszusatz			
Name des Firmenansprechpartners	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		
Telefon		FAX	
		E-Mail	

Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Aus den im Verbandsrahmenvertrag festgelegten Durchführungswegen und Produkten, wählen wir folgende aus:

- Direktversicherung
- Direktzusage mit Rückdeckung
- rückgedeckte Unterstützungskasse

Wir sind bis auf Widerruf damit einverstanden, dass wir künftig im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sowie im Hinblick auf weitere Versicherungs- und Finanzdienstleistungen der Allianz auch telefonisch informiert und beraten werden. ja nein

Besteht ein ähnlicher Vertrag mit einem anderen Versicherer? ja nein

Falls ja: Ist dieser Vertrag für den Neuzugang bzw. für Aufstockungen geschlossen? ja nein

Identifizierung nach dem Geldwäsche-Gesetz:

Bei Direktversicherungen wird, soweit ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalte besteht, wirtschaftlich für Rechnung des unwiderruflich Bezugsberechtigten, im Übrigen wirtschaftlich für Rechnung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer) gehandelt.

Bei Rückdeckungsversicherungen für Rechnung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer), soweit ein Pfandrecht besteht, wirtschaftlich für Rechnung des Pfandgläubigers (= versicherte Person) gehandelt.

Identifizierung der auftretenden Person (Arbeitgeber bzw. die für ihn auftretende Person)

- Die Beiträge werden per Lastschrift (siehe Lastschriftermächtigung) von einem Konto des Arbeitgebers innerhalb der EU entrichtet.
- Die Beiträge werden von einem Konto des Arbeitgebers innerhalb der EU überwiesen.

Konto BLZ

Name des Geldinstitutes

Die Identifizierung gilt damit als erfüllt.

Lastschriftermächtigung:

Der Antragsteller (= Arbeitgeber) ermächtigt bis auf Widerruf die Allianz Lebensversicherungs-AG, die Versicherungsbeiträge von folgendem Konto:

Konto BLZ

bei der abzubuchen.

Bevor Sie die Beitrittserklärung unterschreiben, lesen Sie bitte die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

Erklärung des Arbeitgebers:

Der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung auf Seite 4 stimme ich zu.

Die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz) auf Seite 5 habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. können keine neuen Arbeitnehmer mehr angemeldet werden.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Versicherungsdaten ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, D-70178 Stuttgart

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, Ihr(e) Allianz Versicherer (der Versicherer), insbesondere zur Risikobeurteilung, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz erlaubt, anordnet oder Sie als Betroffener eingewilligt haben. Um Sie über die Datenverwendung umfassend und lückenlos zu informieren, bezieht sich die nachfolgende Einwilligungserklärung in Ziffer II. auch auf allgemeine personenbezogene Daten, für die das Bundesdatenschutzgesetz eine Einwilligung des Betroffenen nicht zwingend verlangt (wie z. B. Name oder Adresse). Einen weitergehenden Schutz genießen besondere personenbezogene Daten (wie z. B. Ihre Gesundheitsangaben). Wir dürfen Sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben (Ziffer III). Mit den in Ziffer II. und III. enthaltenen Erklärungen erteilen Sie zudem die Befugnis zur Verwendung solcher Daten, die dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Diese Erklärungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.

Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. Zur Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung und Prüfung der Leistungspflicht durch den Versicherer.
2. Zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
3. Zur Führung gemeinsamer Datensammlungen mit anderen ausgewählten deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe, um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen).
Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz und andere Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten derzeit folgende ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe zusammen: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Dresdner Bauspar AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH, Dresdner Bank AG, Dresdner Finanzberatungsgesellschaft mbH, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Fondsdepot Bank GmbH, Oldenburgische Landesbank AG und Reuschel & Co. KG.
4. Zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherer im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
5. Durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Allianz Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
6. Zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung können zu den vorgenannten Zwecken Anfragen über den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband), an andere private Krankenversicherungsunternehmen gerichtet werden. Auf Basis dieser Systeme kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.
7. Zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den Versicherer, andere ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe (Nr. 3).

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Lebensversicherung haben Sie zusätzlich Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsschutz ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Anmeldung von Rentenversicherungen – Tarif I (ohne Witwen(r)rente) – durch Entgeltumwandlung
 im Rahmen des Konsortial-Gruppenvertrages mit
 Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie**

Bitte die Ausfüllanleitung
 auf der Rückseite beachten!

- Beitrittsklärung liegt vor
 Beitrittsklärung liegt bei

Gruppenvertrag Nr. /

Versicherungsbeghnn / /

Zahlungswise monatlich jährlich

Geschlecht		Zu- und Vomname des Arbeitnehmers (- zu versichernde Person)	Geburtsdatum des Arbeitnehmers (Tag/Monat/Jahr)	Entgeltumwandlungsbeitrag incl. Tarifförderung
Anschrift: PLZ, Wohnort, Straße		Datum des Eintritts in die Firma (Tag/Monat/Jahr)	Entgeltumwandlungsbeitrag im 1. Jahr (falls abweichend incl. Tarifförderung (bei Jährl., Zw)	Zusätzliche jährliche Entgeltumwandlung incl. Tarifförderung (Sonderzahlung)
Personalnummer/Betriebsnummer				
1	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR
2	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR
3	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR
4	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR
5	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR
6	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.			<input type="checkbox"/> _____ EUR

Diese Einwilligung sollte in der Entgeltumwandlungsvereinbarung enthalten sein, wie in dem Muster für eine Entgeltumwandlung, das den Unterlagen beiliegt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Fortsetzung auf Seite 2

**Anmeldeformular für Chemie-Tarif II
(mit Hinterbliebenenversorgung)**

Betriebliche Altersversorgung

Chemie

Eigen-Dienstobliegenheits-Erklärung und Gesundheitserklärung
der zu versichernden Person

Anmeldung nach Tarif II im Rahmen des Chemie-Konsortial-Gruppenvertrages

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Lebensversicherung haben Sie zusätzlich Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsschutz ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht,

die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich

weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten

Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eigen-Dienstobliegenheitserklärung

Erklärung der zu versichernden Person

(falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann, verwenden Sie bitte die „Anmeldung mit fehlender Eigen-Dienstobliegenheitserklärung“ (Seite 8)).

Hiermit erkläre ich,

- dass ich in den letzten 2 Jahren nicht länger als 4 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig war und dass ich zur Zeit voll arbeitsfähig bin und
- dass in diesem Zeitraum auch keine der folgenden Erkrankungen bei mir festgestellt oder behandelt wurde:
Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen, Zucker- und Lebererkrankungen, schwere Nerven- oder Gemüts-
erkrankungen, HIV-Infektion/AIDS, Krankheiten des Rückens und des Bewegungsapparates.

Bei schuldhafter Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann die Allianz vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und ggf. Leistungen verweigern. Die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz) liegt mir vor.

Zuname, Vorname

Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift der zu versichernden Person (Arbeitnehmer)

Gesundheitserklärung der zu versichernden Person = Arbeitnehmer

Wichtige Hinweise

1) Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind Ihre Angaben zu den nachfolgend gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen. Sie sind verpflichtet, die Fragen zu den gefahrerheblichen Umständen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der auf Seite 4 abgedruckten „Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“.

2) Wir haben eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben, wonach wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig machen. Auch bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen Sie in der Regel nicht offenlegen. Bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen Sie bei Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung erst ab einer Versicherungssumme von 250.000 EUR bzw. einer Jahresrente von 30.000 EUR offen legen. Unter einem „prädiktiven Gentest“ verstehen wir dabei die Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden.

Zur Erleichterung der Beantwortung der einzelnen Fragen haben wir Ihnen vielfach in Klammern auch Beispiele für Krankheiten etc. genannt. Es handelt sich hierbei nicht um abschließende Aufzählungen.

Bitte jede Frage einzeln beantworten und Zutreffendes ankreuzen. Zur Vermeidung von Nachteilen achten Sie bitte auf vollständige und richtige Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Angaben, die Sie hier nicht machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar an die Allianz Lebensversicherungs-AG schriftlich nachzuholen. Geben Sie bei den Antworten auch solche Umstände an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Alle Fragen bezüglich Ihres Gesundheitszustandes beziehen sich auf die letzten 10 Jahre vor Antragstellung.

Verantwortlichkeit für den Antrag, Nebenabreden

Mir ist bekannt, daß ich gemäß § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes die in diesem Antrag gestellten Fragen nach bestem Wissen sorgfältig und vollständig beantworten muß. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und ggf. Leistungen verweigern. Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG gültig.

Körpergröße/Körpergewicht

___ cm ___ kg

Haben oder hatten Sie in den letzten 5 Jahren Beschwerden, Störungen, Krankheiten oder Vergiftungen?

(Herz oder Kreislauf; Atmungs-, Verdauungs-, Harn- oder Geschlechtsorgane; Nerven, Rückenmark, Gehirn, Psyche, Sucht; Augen, Ohren, Haut, Allergien; Drüsen, Schilddrüse, Milz, Blut, Infektionskrankheiten, Tumore; Stoffwechsel: Gicht, Blutfette, Diabetes; Bewegungsapparat: Wirbelsäule, Knochen, Gelenke, Rheuma)

ja nein

Haben in den letzten 10 Jahren Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthalte stattgefunden?

ja nein

Wurde bei Ihnen jemals eine HIV-Infektion festgestellt? (z. B. durch einen AIDS-Test)

ja nein

Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 10 Jahren Drogen, Betäubungs- oder Rauschmittel?

ja nein

Werden oder wurden Sie in den letzten 10 Jahren wegen der Folgen von Alkoholgenuß beraten oder behandelt?

ja nein

Sind Sie besonderen Gefahren im Beruf oder beim Sport ausgesetzt? Wenn ja, welchen?

ja nein

Planen Sie einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten? Wann? Wo? Wie lange?

ja nein

Zum am besten informierten Arzt

Welcher Arzt, Heilpraktiker oder sonstiger Therapeut ist am besten über Ihre Gesundheitsverhältnisse orientiert?

Name/Fachrichtung: _____

Anschrift: _____

Ergänzende Gesundheitsangaben

Wenn Sie eine oder mehrere Fragen bejaht haben, benötigen wir folgende Angaben (ggf. gesondertes Blatt verwenden).

Art, Verlauf, Folgen (z.B. Krankheit, Verletzung)? Ergebnis der Untersuchung?	Wann? Wie oft? Wie lange?	Behandelnde Ärzte, Heilpraktiker, nichtärztliche Therapeuten, Krankenhäuser, Heilstätten, Kuranstalten mit Anschrift
---	------------------------------	--

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Folgen noch weitere Gesundheitsangaben (bitte immer ankreuzen)? nein ja, liegen bei ja, werden nachgereicht

Den Erklärungen zur Verwendung meiner allgemeinen personenbezogenen Daten und zur Schweigepflichtenbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten auf Seite 8 stimme ich zu. Durch meine Unterschrift mache ich sie zum Inhalt dieser Gesundheitserklärung.

Unterschriften (bitte mit Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsnamen)

Ort/Datum

Zu versichernde Person/Versorgungsberechtigter

Gesetzliche Vertreter

Erklärung

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Versicherungsdaten ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, D-70178 Stuttgart

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, Ihr(e) Allianz Versicherer (der Versicherer), insbesondere zur Risikobeurteilung, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz erlaubt, anordnet oder Sie als Betroffener eingewilligt haben. Um Sie über die Datenverwendung umfassend und lückenlos zu informieren, bezieht sich die nachfolgende Einwilligungserklärung in Ziffer II. auch auf allgemeine personenbezogene Daten, für die das Bundesdatenschutzgesetz eine Einwilligung des Betroffenen nicht zwingend verlangt (wie z. B. Name oder Adresse). Einen weitergehenden Schutz genießen besondere personenbezogene Daten (wie z. B. Ihre Gesundheitsangaben). Wir dürfen Sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben (Ziffer III). Mit den in Ziffer II. und III. enthaltenen Erklärungen erteilen Sie zudem die Befugnis zur Verwendung solcher Daten, die dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Diese Erklärungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.

Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten
Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. Zur Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung und Prüfung der Leistungspflicht durch den Versicherer.
2. Zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
3. Zur Führung gemeinsamer Datensammlungen mit anderen ausgewählten deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe, um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz und andere

Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten derzeit folgende ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe zusammen: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Dresdner Bauspar AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH, Dresdner Bank AG, Dresdner Finanzberatungsgesellschaft mbH, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Fondspot Bank GmbH, Oldenburgische Landesbank AG und Reuschel & Co. KG.

4. Zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.

5. Durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Allianz Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

6. Zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung können

zu den vorgenannten Zwecken Anfragen über den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband), an andere private Kranken-

versicherungsunternehmen gerichtet werden. Auf Basis dieser Systeme kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.

7. Zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den Versicherer, andere ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe (Nr. 3) oder den für mich zuständigen Vermittler.

III. Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten

1. Verwendung von Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung

a) Schweigepflichtentbindung zur Risikobeurteilung bei Vertragsschluss. Ihre vor Vertragsschluss gemachten Angaben über Ihren Gesundheitszustand werden überprüft, soweit dies zur Beurteilung des zu versichernden Risikos erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten. Von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer befreie ich zum Zweck der Risikobeurteilung Ärzte, Pflegepersonen und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe. Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahren nach Vertragsschluss. Der Versicherer wird mich vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und darauf hinweisen, dass ich der Erhebung widersprechen kann. Diese Erklärung gilt auch über meinen Tod hinaus. Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Ich wünsche, dass mich der Versicherer informiert, von welchen Personen und Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich die genannten Personen oder Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht schriftlich entbinde. Die Entscheidung für diese Alternative kann den Abschluss des von mir beantragten Versicherungsvertrages zumindest verzögern, wenn sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen eine Risikoprüfung nicht durchführen lässt.

b) Schweigepflichtentbindung zur Prüfung der Leistungspflicht.
Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B.

Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu der Anlass besteht (z. B. Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation).

Von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer befreie ich zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht Ärzte, Pflegepersonen und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren. Der Versicherer wird mich vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und darauf hinweisen, dass ich der Erhebung widersprechen kann. Diese Erklärung gilt auch über meinen Tod hinaus.

Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Ich wünsche, dass mich der Versicherer in jedem Leistungsfall informiert, von welchen Personen und Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich die genannten Personen oder Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht schriftlich entbinde. Die Entscheidung für diese Alternative kann zur Verzögerung der Leistungsprüfung, Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen, wenn sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lässt.

c) Datenverwendung zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung. Ich willige ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung durch den Versicherer verwendet werden.

2. Verwendung von Gesundheitsdaten für weitere Zwecke

Ich willige ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen gemäß Ziffer III. Nr. 1 erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten im Sinne der Ziffer II. Nr. 1 (hinsichtlich der Vertragsabwicklung), Nr. 2 (Datenaustausch mit dem Vorversicherer), Nr. 4 (Rückversicherung), Nr. 5 (Outsourcing), Nr. 6 (Missbrauchsbekämpfung) und Nr. 7 (Beratung und Information) verwendet werden. An den PKV-Verband werden im Rahmen der Ziffer II. Nr. 6 keine Gesundheitsdaten weitergegeben. Zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen einer besonderen Konzerndatenbank dürfen Gesundheitsdaten nur von Kranken-, Lebens- und Unfallversicherern eingesehen und verwendet werden (Ziffer II. Nr. 6). Im Rahmen der Beratung und Information (Ziffer II. Nr. 7) dürfen

Gesundheitsdaten nur an meinen Vermittler und den ihn unterstützenden Spezialisten im Außendienst der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG weitergegeben werden, sofern hierzu im Rahmen der Vertragsgestaltung bei der Kranken-, Lebens- oder Unfallversicherung ein konkreter Anlass besteht.

Ich entbinde den Versicherer sowie weitere Geheimnisverpflichtete von ihrer Schweigepflicht, soweit die Weitergabe meiner Gesundheitsdaten im Rahmen der genannten Verwendungszwecke erforderlich ist.